

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

71. Jahrgang | Juli–September 2024

ISSN 0034-1363

Dr. Navid Kermani, *1967

deutscher Schriftsteller, Publizist und Orientalist

Mit einem einfachen, auf Anhieb kaum merklichen Paradox – die Würde ist unantastbar und bedarf dennoch des Schutzes – kehrt das Grundgesetz die Prämisse der vorherigen deutschen Verfassungen ins Gegenteil um und erklärt den Staat statt zum Telos nunmehr zum Diener der Menschen, und zwar grundsätzlich aller Menschen, der Menschlichkeit im emphatischen Sinn.

In dieser Ausgabe:

- 60 Unabhängigkeit bei Unteralimentation
- 66 Gemeinsame Vorstandssitzung von BDR und VDRÖ in München
- 66 BDRhauptstadtFORUM 2024
„Stumpfes Schwert der Justitia – Strafvollstreckung vor dem Aus?“
- 67 Zwei Wechsel in der Bundesleitung
- 70 BDR Thüringen: Rechtspflegertag

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



NEU

Jetzt in 10. Auflage!



Der Klassiker – neu aufgelegt und kommentiert.

Das Standardwerk zur Strafvollstreckung erscheint vollständig überarbeitet auf Grundlage der Neufassung der StVollstrO von 2017. Eingeschlossen sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung, die im StGB, der StPO und weiteren Gesetzen geregelt sind.

Eingearbeitet sind u.a. Neuregelung der Maßregeln der §§ 63, 64 und 66 StGB | Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung der §§ 73 ff. StGB | Umsetzung der europäischen Datenschutzregeln | Überführung der JBeitrO in ein Gesetz | EU-Regelungen zum Verfahrensrecht – Europäisches Ermittlungsersuchen, Europäischer Haftbefehl, EU-Staatsanwaltschaft | Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts | Neufassungen der RiStBV, EBAO, VGO, MiStra und der Aktenordnung und erstmals §§ 35 und 36 BtMG.

Praxisgerecht kommentiert mit zahlreichen Berechnungsbeispielen.

Pohlmann/Jabel/Wolf/Kempfer
Strafvollstreckungsordnung. Kommentar

Begründet von
Dr. Hans Pohlmann
Fortgeführt von
MinDir a.D. Dr. Hans-Peter Jabel
Bearbeitet von
VorsRiLG a.D. Dr. Thomas Wolf und
VorsRiinLG Jacqueline Kempfer

10., neu bearbeitete Auflage 2024

722 Seiten Lexikonformat, gbd.

€ [D] 189,-

ISBN 978-3-7694-1300-7

GIESEKING

V. 5/2024



Inhalt:

Editorial	57
Dem Jubilar Martin Haselmayer	59
Unabhängigkeit bei Unteralimentation	60
Gemeinsame Vorstandssitzung von BDR und VDRÖ in München	66
BDRhauptstadtFORUM 2024: „Stumpfes Schwert der Justitia – Strafvollstreckung vor dem Aus?“	66
Präsidiumssitzung: Zwei Wechsel in der Bundesleitung	67
BDR Hamburg u.a.: Hamburger Gespräche	69
BDR Thüringen: Rechtspflegertag	70
BDR Brandenburg: Studienreise nach Österreich	73
BDR Hamburg: Erster Hanseatischer Rechtspflegertag am 30. Mai 2024	74
Ankündigung: Tagung Bad Boll 2024	75
EUR-News	
• EUR-Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz	76
• CEPEJ Arbeitsgruppe Qualität	76
• Generalversammlung der Konferenz der INGOs	77
• ECN: Generative künstliche Intelligenz in der Justiz	78
• Meeting der EUR-Vizepräsidenten	78
• Europäisches Forum für Rechtsberufe	79
• Kongress des Sindicato dos Funcionários Judiciais	79
• Kongress des Colegio Nacional de Letrados de la Administración de la Justicia	80
17. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag	80
Kurznachrichten	82
Handtuchstreit am Pool	83
Termine	83
Impressum / Studienhefte	84

Die KI bleibt Werkzeug!



Karolin Korschikowski, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende

Als Rechtspflegerin werde ich regelmäßig gefragt, was denn ein Rechtspfleger überhaupt ist und was man da tut. Nach mehr oder weniger kurzen Erklärungen wird den Leuten bewusst: „Ja, kenn ich – ich habe nie darüber nachgedacht, wer das da überhaupt macht.“ Solche oder ähnliche Gespräche haben wohl alle schon geführt. Aber warum ist das so? Sind wir unsichtbar, und wie können wir das ändern? Dieses und weitere Themen beschäftigen mich in meiner Arbeit im Landesverband Hamburg sowie auf Bundesebene.

Genauso verhält es sich mit der Künstlichen Intelligenz in der Justiz. Intelligenz haben wir als

Mensch, und wenn diese jetzt künstlich ist, fühlen wir uns bedroht: Dann kann ja eine Technologie auch mich als Rechtspfleger ersetzen. Es soll aber nicht darum gehen durch Technologien menschliche Intelligenz zu ersetzen, sondern sie soll uns unterstützen. Die KI bleibt das Werkzeug. Wir bleiben diejenigen, die es anwenden. *Miriam Meckel*, Professorin an der Uni St. Gallen, hat bei der Sendung DAS! KI als „maschinelle Nützlichkeit“ beschrieben. Ich finde diese Begrifflichkeit sehr passend.

Eins muss uns klar sein: KI ist bei vielem, was wir tun, schon lange dabei – Routen suchen mittels Google Maps, Musik bei Spotify,

Serien und Filme sehen bei Netflix, all diese Systeme sind KI. Mit der Einführung von ChatGPT wurde vielen dann bewusst, was KI alles kann. Es kann Texte zusammenfassen, Songtexte schreiben und auch eine Melodie dazu komponieren, es kann den nächsten Urlaub planen und so vieles mehr.

Wir müssen uns darüber klar sein, dass diese Technologie im Grunde nichts versteht, denn sie halluziniert und greift auf Daten zu. Auf Basis von Milliarden von Daten analysiert es die Beziehung von Worten so statistisch, dass bei den Worten, die im Text sind, ein sinnvoller Satz generiert werden kann und ein neuer Text entsteht. Es ist reine Statistik und hat nichts mit Verständnis und Sinnhaftigkeit zu tun.

Große Pensionswellen, sinkende Bewerberzahlen, ggf. Einsparmaßnahmen werden über kurz oder lang dazu führen, dass weniger Personal da sein wird. Wir müssen uns alle die Frage stellen, wie KI uns in Zukunft unterstützen kann, denn die Ressource Mensch ist begrenzt.

Es liegt an uns, die Technologie zu verstehen, um dann diese für uns zu nutzen. Sollten wir dies nicht tun, rennen alle an uns vorbei und wir bleiben im Staub zurück. Lasst uns gemeinsam über neue Wege nachdenken, über den Tellerrand sehen und offen sein für Veränderungen.

Viel Spaß beim Lesen dieses Heftes!

Eure neue Schatzmeisterin

Karin Korschikowski



Endlich Urlaub?

Die Planungen für die Urlaubsreise sind in vollem Gange. Ziel der Reise, was kostet das, gibt es einen Frühbucherrabatt oder sonstige Rabatte? Dafür investiert man viel Zeit. Dabei werden bis kurz vor dem Urlaub allerdings manchmal kleine wichtige Details übersehen oder vergessen. Eine Kreditkarte als flexibles Zahlungsmittel fürs In- und Ausland inklusive Versicherungsschutz zählt oft dazu. Die Karte kurz vor dem Urlaub zu besorgen ist oft schwierig, weil auch der Herausgeber der Kreditkarte alle gesetzlichen und internen Vorgaben prüfen muss. Die Karte muss dann noch gedruckt und versandt werden. Das braucht schon gut 2–4 Wochen. Dass die gelieferte Kreditkarte noch inaktiv ist und erst von dem Emittenten aktiviert werden muss, wissen die meisten neuen Karteninhaber nicht. Gelegentlich wird dann unbewusst mit einer inaktiven Kreditkarte gereist und vor Ort festgestellt, dass die Karte gar nicht einsetzbar, weil noch inaktiv ist. Auch der Versicherungsschutz einer Kreditkarte, sofern enthalten, setzt oft voraus, dass ein Teil oder die ganze Reise mit der Kreditkarte bezahlt werden muss. Sind diese Punkte auch bei der Verbandskreditkarte relevant?

Beantragung und Aktivierung

Die Bearbeitungsdauer von der Beantragung über den Link auf der Verbandswebseite bis Versand der Verbandskreditkarte durch die Bank beträgt 2–3 Wochen. In der Hochsaison eher letzteres. Die Aktivierung der Verbandskreditkarte erfolgt erst, wenn der Karteninhaber die mit der Verbandskreditkarte beigefügte Antwortkarte unterschrieben der Bank per Post zurückschickt. Über die Aktivierung erhält der Karteninhaber dann eine E-Mail-Bestätigung von der Bank.

Versicherungsschutz

Die Mastercard Gold Verbandskreditkarte enthält folgende Versicherungen: Reiserücktritt, Reiseabbruch, Reiseausfall, Reiserücktransport, Auslandsreise-Krankenversicherung, Unfallversicherung, Diebstahl, Flug- und Verspätungs-Versicherung. Sie sind für den Karteninhaber und bis zu drei weitere mitreisende Personen inkludiert. Voraussetzung für die Aktivierung ist, dass 50% der gesamten Reisekosten aller Reisenden vor Reiseantritt mit der Verbandskreditkarte bezahlt wurden.

Es empfiehlt sich immer, die Versicherungen einmal durchzulesen, damit man weiß, was inkludiert und was ausgeschlossen ist. Besonders zu beachten sind Unfälle im Ausland. Hier muss oft der Versicherer sofort benachrichtigt werden, damit er die Kosten direkt vor Ort übernehmen kann. Die Kontaktdaten zum Versicherer sind in den Versicherungsunterlagen enthalten. Der Link zu den Versicherungen ist immer auf der Webseite des Verbands hinterlegt.

Rabatte

Die Verbandskreditkarte bietet auch Rabatte von 4–5% für eine gebuchte Reise, auch wenn der Reiseanbieter keine Kreditkarte als Zahlungsmittel akzeptiert.

Alle Fragen zu den o.g. Punkten und mehr beantwortet Ihnen unser Kooperationspartner John Kames, john.kames@t-online.de, 06432 9369860 oder mobil 0177 6622334



Herzlichen Glückwunsch zum 60. Geburtstag!

*A*m 28. April 2024 feierte unser Ehrenmitglied Martin Haselmayer seinen 60. Geburtstag. Von 2008 bis 2014 gehörte er der Bundesleitung an. Er hat hier notwendige strukturelle Veränderungen vorangetrieben und war als Schriftleiter für das Rechtspflegerblatt verantwortlich. Er ist nach wie vor aktives Mitglied in der Berufrechtskommission, wo insbesondere das Studium zu seinen Herzensaufgaben gehört. Doch nicht nur auf Bundesebene hat Martin Haselmayer Akzente gesetzt. Er war sieben Jahre lang Vorsitzender des



Kollege Martin Haselmayer, Ehrenmitglied des BDR.

Landesverbandes Baden-Württemberg und ist damit ein sturmerprobter Mitstreiter im BDR. Ob seine Leidenschaft fürs Segeln daher rührt, lässt sich nur vermuten.

Wir wünschen ihm alles Gute, Glück, Gesundheit und auf hoher See Mast- und Schotbruch!

Die Bundesleitung





Unabhängigkeit bei Unteralimentation

Zugleich Anmerkung zu EuGH, Beschluss vom 8.11.2023 – C-333/23 und VG Gießen, Beschluss vom 19.5.2023 – 5 L 855/23

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Tobias Schmiedeberg, Lübeck*

*Der Autor ist Rechtspfleger am Amtsgericht Lübeck – Grundbuchamt, Stv. Vorsitzender des dbb Beamtenbund und Tarifunion Schleswig-Holstein e. V. und des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Abstract:

Dieser Artikel will aufzeigen, ob und welche Auswirkungen auf die sachliche Unabhängigkeit gem. § 9 RPfG bestehen, wenn die gewährte Alimentation nicht mehr mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist. Insbesondere soll dargestellt werden, ob und wie eine sachliche Unabhängigkeit der Amtsinhaber gewährleistet sein kann, wenn die gewährte Gesamtalimentation nahe am sozialrechtlichen Existenzminimum liegt.

Daneben ermächtigt Art. 267 AEUV jedes nationale Gericht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (folgend: EU) den Europäischen Gerichtshof anzurufen, wenn eine Frage über die Auslegung der (europäischen) Verträge oder über die Gültigkeit von Handlungen der Organe der Union zu klären ist. Die Gerichte der Mitgliedsstaaten handeln hierbei regelmäßig im Rahmen der Organleihe als Gerichte der Europäischen Union, sodass auch ihr eigenes Handeln von dieser Norm umfasst ist. Die Gerichte müssen unabhängig sein, um einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können. Dieser Aufsatz will aufzeigen, inwiefern die Unabhängigkeit der Gerichte bei einer Unteralimentation der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern betroffen ist und wie dies insbesondere bei Entscheidungen durch den Rechtspfleger relevant ist.

A. Einleitung

„Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.“ Dies verkündet § 9 RPfG in einer Bestimmtheit und Kürze, wie man es sonst eher von Grundgesetzartikeln als einem Bundesgesetz kennt. Insbesondere die Differenzierung zwischen der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters [zwecks besserer Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung des jeweiligen Organs der Rechtspflege allein die entsprechende männliche wie im Gesetz verwendet] sowie der ausschließlich sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers sorgen seit jeher für Diskussionen [vgl. z.B. BT-Drs. 13/10244 S. 7 und 10 (Meinungsverschiedenheiten bei der Formulierung des § 9 RPfG zwischen Gesetzgebern und Bundesregierung)].

Einigkeit bestand bereits im Gesetzgebungsverfahren jedoch insoweit, dass ungeachtet der Diskussionen um die konkrete Formulierung Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ihre Entscheidungen „selbstständig und frei von sonstigen Einflüssen“ treffen [BT-Drs. 13/10244 S. 7].

Solche sonstigen Einflüsse sollen mittels der sachlichen Unabhängigkeit sowohl von Seiten Dienstvorgesetzter als auch durch Dritte ausgeschlossen werden [Nomos-BR/Schmid RPfG/Kornelia Schmid, 1. Aufl. 2012, RPfG §9 Rn. 1]. Daneben tritt die finanzielle Absicherung durch Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation als Ausfluss aus dem allgemeinen Beamtenrecht, welche gleichfalls der Sicherung der Unabhängigkeit dient [Wenzel, Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts S. 139].

Wie verhält es sich nun jedoch, wenn die Besoldungsgesetzgeber ihrer Pflicht zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation im Sinne des § 33 Abs. 5 GG nicht nachkommen?

B. Rechtsgrundlagen

I. Verfassungsrecht

Art. 33 Abs. 5 GG sichert die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Zu diesen Grundsätzen gehört insbesondere das Alimentsprinzip [Dürig/Herzog/Scholz/Badura, 100. EL Januar 2023, GG Art. 33 Rn. 66]. Dies gewährt den Beamtinnen und Beamten ein individuelles grundrechtsgleiches Recht auf eine amtsangemessene Alimentation [Dürig/Herzog/Scholz/Badura, 100. EL Januar 2023, GG Art. 33 Rn. 53]. Selbstverständlich enthält das Grundgesetz keine konkreten Besoldungsbeträge oder Regelungen, wie eine amtsangemessene Besoldung festzulegen ist. Hierbei hat der jeweilige Besoldungsgesetzgeber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum [BVerfGE 44, 249, 267 = NJW 1977, 1869; BVerfGE 81, 363, 376 = NVwZ 1990, 1061 = NJW 1991, 97 Ls.; BVerfGE 99, 300, 315 = NJW 1999, 1013 = NVwZ 1999, 519 Ls].

In den letzten Jahren zeichnet sich ab, dass die Besoldungsgesetzgeber diesen Spielraum jedoch zunehmend überzogen haben. Während bis zum Jahr 2015 Klagen gegen die jeweils konkrete Höhe der gewährten Alimentation praktisch durchgehend abgewiesen wurden und Verfassungsbeschwerden nicht erfolgreich waren, ändert sich dies nun zunehmend, was nachfolgend (stark verkürzt) [vgl. für umfassendere Überblicke Stuttmann, NVwZ-Beilage 2020, 83; Schwan ZBR 2022, 198] dargestellt wird:

1. Prozeduralisierungsgebot

2012 stellte das BVerfG fest, dass die Besoldungsgesetzgeber nicht nur ein formelles Gesetz schulden, sondern vom Grundgesetz auch zu einer hinreichenden Gesetzesbegründung verpflichtet

sind [BVerfG, Urteil vom 14.2.2012 – 2 BvL 4/10]. Lange galt diese Pflicht der Gesetzgeber als „zahnloser Tiger“ [Wieckhorst DÖV 2021, 361], deren Nichtbeachtung durch die Gesetzgeber keine konkreten Konsequenzen hatte. Mit seiner Entscheidung zur Parteienfinanzierung stellte das BVerfG jedoch unmissverständlich klar, dass alleine eine fehlende oder fehlerhafte Prozeduralisierung im Gesetzgebungsverfahren zu einer Verfassungswidrigkeit des entsprechenden Gesetzes führt [BVerfG, Urteil vom 24.1.2023 – 2 BvF 2/18]. Hierbei nahm das BVerfG sogar ausdrücklich Bezug auf Art. 33 Abs. 5 GG [BVerfG, Urteil vom 24.1.2023 – 2 BvF 2/18 Rn. 128], womit es unmissverständlich klargestellt hat, dass es diese Rechtsprechung auch auf Besoldungsgesetze angewendet sehen will. Insbesondere hervorzuheben ist hierbei der bewusste Wechsel der Terminologie, weg von einer „Kanalisation“ des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers [BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 96] und hin zu einer „Einhegung“ [BVerfG, Urteil vom 24.1.2023 – 2 BvF 2/18 Rn. 128] desselben.

2. Einführung von Prüfparametern

2015 definierte das BVerfG ein Prüfverfahren, mit welchem festgestellt werden kann, ob eine gewährte Besoldung amtsangemessen ist. Hierzu wurden drei Prüfstufen definiert [BVerfG, Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09]: auf der ersten Prüfstufe wurde die Besoldung und ihre Entwicklung anhand von fünf Parametern in ihrer nominellen Höhe und Entwicklung geprüft [Allgemeine Preisentwicklung, Nominallohnindex, Vergleich mit den Tariflöhnen im öffentlichen Dienst, Abschmelzung der Abstände zw. Besoldungsgruppen und Abstand zur sozialen Grundsicherung, Quervergleich zwischen den verschiedenen Besoldungsrechtskreisen]. Auf der zweiten Prüfstufe ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien [z.B. Altersversorgung, Beihilfeleistungen etc.] vorzunehmen, welche das Ergebnis der ersten Prüfstufe widerlegen oder erhärten kann. Auf der dritten Prüfstufe ist eine praktische Konkordanz mit anderen Verfassungsgütern herzustellen [BVerfG,

Selbstverständlich enthält das Grundgesetz keine konkreten Besoldungsbeträge oder Regelungen, wie eine amtsangemessene Besoldung festzulegen ist. Hierbei hat der jeweilige Besoldungsgesetzgeber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. In den letzten Jahren zeichnet sich ab, dass die Besoldungsgesetzgeber diesen Spielraum jedoch zunehmend überzogen haben.

Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 Rn. 125]. Hierbei wird unter anderem ausdrücklich auf die Schuldenbremse aus Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG abgestellt, wobei klargestellt wird, dass diese nur als Argument im Rahmen eines schlüssigen und umfassenden Konzeptes der Haushaltskonsolidierung dienen kann. Insbesondere sind Beamtinnen und Beamte selbst bei Vorliegen solch eines Konzeptes nicht dazu verpflichtet, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen [BVerfG, Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 Rn. 127]. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ohne solch ein umfassendes Konzept keine entsprechenden Einschränkungen des Alimentationsprinzips zulässig sind.

3. Das Abstandsgebot

2017 wurde festgestellt, dass es sich bei dem Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen um einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt [BVerfG, Beschluss vom 23.5.2017 – 2 BvR 883/14]. Die monetären Abstände zwischen den Besoldungsgruppen können folglich nicht beliebig abgeschmolzen werden.

4. Das Mindestabstandsgebot zum sozialrechtlichen Existenzminimum

Bisheriger Schlusspunkt sind die beiden Entscheidungen des BVerfG aus dem Jahr 2020, welche sich mit dem Abstand der Besoldung zum sozialrechtlichen Existenzminimum für eine Eckfamilie mit einem verheirateten Alleinverdiener

und zwei Kindern [BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18] bzw. eine Familie mit drei oder mehr Kindern [BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17] zum sozialrechtlichen Existenzminimum befassen. Es wird festgestellt, dass die gewährte Gesamnettoalimentation stets mindestens den Leistungen der Grundsicherung bzw. des Bürgergeldes zuzüglich 15 % entsprechen muss, um mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar zu sein. Die konkreten Berechnungen des Grundsicherungsniveaus durch die Besoldungsgesetzgeber weicht dabei wohl zulässigerweise regelmäßig von denen des BVerfG ab [BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 53], und diese kommen dabei zu wesentlich niedrigeren Ergebnissen [vgl. z.B. SH LT-Drs. 19/3428 S. 60 ff.]. Hierbei wird regelmäßig verkannt, dass die Besoldungsgesetzgeber die Pflicht trifft, alle ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen, um einen gebotenen Mindestabstand zu gewähren [BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 52]. Dieses bewusste Abweichen von der Rechtsprechung des BVerfG dient ganz offensichtlich einzig dem Zweck, Ausgaben zu sparen, was keine ausreichende Legitimation darstellt [Schwan, DÖV 2022, 198, 204].

Daneben ist zu beachten, dass diese offene Flanke der Rechtsprechung des BVerfG seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits aufgegriffen wurde und zumindest eine Gegenprobe auf Grundlage der Berechnungen des BVerfG verlangt wird, „um eine verfassungswidrige Unteralimentation unter jedem er-

Keines der aktuellen Besoldungsgesetze genügt den mit Gesetzeskraft ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

kennbaren Gesichtspunkt auszuschließen“ [OVG Schleswig, Beschluss vom 23.3.2021 – 2 LB 93/18, BeckRS 2021, 5222 Rn. 21, beck-online].

II. Besoldungsrecht

Gemäß Art. 74 Nr. 27 GG haben die Ländern die ausschließliche Zuständigkeit für die Besoldung der Beamten der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese alleinige Gesetzgebungskompetenz erlangten die Länder 2006 im Rahmen der Föderalismusreform I [BGBl. I 2006, 2034]. Sie wurde teilweise zu kurzfristigen und massiven Einsparungen im Personalbereich genutzt.

Keines der aktuellen Besoldungsgesetze genügt den oben skizzierten, mit Gesetzeskraft ergangenen Entscheidungen des BVerfG [Stuttmann, NVwZ-Beilage 2020, 83]. Bereits 2020 wurde prognostiziert, dass „die Finanzminister zu Kunststückchen greifen [werden], die von der Rechtsprechung des BVerfG bislang mangels Anhaltspunkten noch nicht verboten worden sind, die aber offensichtlich gegen Geist und Sinn des Mindestabstandsgebots oder gegen andere hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (va Ämterbewertung) verstoßen“ [Stuttmann, NVwZ-Beilage 2020, 83, 89].

Diese Befürchtung hat sich leider vollständig bewahrheitet. Eine Darstellung sämtlicher „Kunststückchen“ würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, sodass sich hier auf zwei konkrete Beispiele beschränkt werden soll.

1. Einführung von Zuschlägen unter Anrechnung sonstiger Einkünfte

Die Besoldungsgesetzgeber Bayern [es wird pauschal ein Nettoeinkommen des Partners in Höhe von 13.576,40 EUR

unterstellt, vgl. Ges. zur Anpassung der Bezüge 2024/2015-E .S 61, <https://www.stmfh.bayern.de/service/gesetzentwerfe/Entwurf%20des%20Gesetzes%20zur%20Anpassung%20der%20Bez%20C3%20BCge%202024%202025.pdf>], Bremen [§ 35a BremBesG], Hamburg [§ 45a HmbBesG], Niedersachsen [§ 36a NBesG i.V.m. § 1 FEZ-VO-E (abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/ni/ni-fezvo-referententwurf.pdf>)], Rheinland-Pfalz [§ 41a LBesG RLP] und Schleswig-Holstein [§ 45a SHBesG] sowie perspektivisch Berlin [§ 40a LBesG BE-E (abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/be/berlbvanpg-2024-2026-referententwurf.pdf>)], Nordrhein-Westfalen [§ 71b LBesG NRW-E (LT-Vorlage 18/2495)], Mecklenburg-Vorpommern [§ 43a LBesG MV-E (LT-Drs. 8/3455 S. 12 f.)] und Thüringen [§ 39a ThürBesG-E (LT-Drs. 7/9853 S. 10 ff.)] haben beschlossen, dass die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation nicht alleinige Aufgabe des Dienstherrn ist. Vielmehr soll es Aufgabe des Beamten und seiner Familie sein, neben dem Dienstherrn für eine amtsangemessene Alimentation zu sorgen. In der Literatur wird hingegen ausdrücklich verneint, dass der Dienstherr sich seiner Verpflichtung zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation durch Delegation oder Übertragung auf Dritte entledigen könnte [BeckOK BeamtenR Bayern/Brinktrine, 28. Ed. 1.4.2022, BayBG Grundlagen des Beamtenrechts in Deutschland Rn. 195].

Dies geschieht beispielsweise in Schleswig-Holstein dadurch, dass gem. § 45a SHBesG ein Familienergänzungszuschlag gezahlt wird, welcher mit steigender Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe stark abschmilzt. Voraussetzung für den Erhalt des vollständigen Zuschlags ist dabei, dass weder die zu alimentierende Person noch der jeweilige Ehegatte/Lebenspartner oder unterhaltspflichtige Elternteil der Kinder des Beamten über sonstige Einkünfte im

Sinne des § 2 Abs. 3 EStG verfügt. Diese Einkünfte würden sodann unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge auf den Familienergänzungszuschlag angerechnet werden. Das starke Abschmelzen mit steigenden Erfahrungsstufen und Besoldungsgruppen führt jedoch zwingend dazu, dass der Abstand zwischen zwei Beamten:innen verschiedener Erfahrungsstufen und Besoldungsgruppen bei identischer Familienkonstellation und praktisch eingeebnet wird. So beträgt der Besoldungsabstand zwischen Berufsanfängern im Bereich der Serviceeinheiten (A 7) und Rechtspfleger (A 9) in Schleswig-Holstein netto nur noch 42,68 EUR pro Monat [SH-LT-Drs. 20/962 S. 3]. Dies wird seitens der Landesregierung ausdrücklich als ausreichend erachtet. Eine Einebnung des Besoldungsgefüges sei nicht zu erkennen, „denn dabei wären noch Beförderungen und Aufstiege in den Erfahrungsstufen zu berücksichtigen“ [SH-LT-Drs. 20/962 S. 4]. Diese Argumentation wird jedoch dadurch konterkariert, dass der Familienergänzungszuschlag im Rahmen der Übertragung der Tarifeinigung vom 7.12.2023 ausgeweitet werden soll [Landtag Schleswig-Holstein Umbruck 20/2819 S. 2]. Dies würde voraussichtlich eine Einebnung der Gesamtbesoldung in weitere Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppe A 9 und wohl auch der Besoldungsgruppe A 10 bedeuten.

2. Dauerhafte Unteralimentation aus Haushaltsgründen

Einen anderen Weg geht das Bundesland Hessen. Hier hält erst die Besoldungsgruppe A 11 den erforderlichen Mindestabstand von 15 % zur sozialen Grundsicherung ein [VGH Kassel, Beschluss vom 30.11.2021 – 1 A 863/18]. Es bestünde folglich dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers, diesen anhaltenden Verfassungsbruch kurzfristig zu beseitigen.

Landesregierung und Gesetzgeber räumen auch ausdrücklich ein, „dass die hessische Besoldung an einigen Stellen nicht mehr den gerichtlich

postulierten verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG genügt“ [Hessen-LT-Drs. 20/9499 S. 18]. Es ist erklärterweise nicht das Ziel des Besoldungsgesetzgebers, diesen Verfassungsbruch unmittelbar zu beenden, sondern einen „mehrstufigen Anpassungsprozess“ einzuleiten, um langfristig einen „angemessenen Ausgleich zwischen [einer] amtsangemessenen Alimentation und widerstreitenden anderen Rechtsgütern mit Verfassungsrang“ zu erreichen und „zugleich [eine] verfrühte Vorfestlegung des Gesetzgebers“ zu vermeiden [Hessen-LT-Drs. 20/9499 S. 18].

Es bleibt offen, wie der hessische Gesetzgeber dieses politische Vorhaben mit den grundrechtsgleichen Individualrechten der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG [BVerfG, Urteil vom 14.2.2012 – 2 BvL 4/10; vgl. auch *Hebeler*, JA 2014, 733 ff.; *Schwan* DÖV 2022, 198, 209] in Einklang bringen möchte.

III. Beamten- und Rechtspflegerrecht

Inhalt des Alimentationsprinzips als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG ist die ausreichende finanzielle Ausstattung des Beamten und seiner Familie, um einen Lebensstandard zu erreichen, welcher dem Wert des jeweils innehabten Amtes für die Gesellschaft entspricht. Dieser Lebensstandard erstreckt sich dabei nicht nur auf Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse wie Nahrung und Wohnung, sondern auch einen gewissen Lebenskomfort [BVerfG, Beschluss vom 30.3.1977 – 2 BvR 1039/75; BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91]. Der Gesetzgeber bezweckt mit diesem Prinzip, der Beamtenschaft eine wirtschaftlich so starke Stellung zu verleihen, dass diese im politischen Kräftefeld regelmäßig wirkt [BVerfG, Beschluss vom 9.4.2024 – 2 BvL 2/22 Rn. 46]. Wenn die gesetzlich gewährte Besoldung jedoch unter oder knapp über der sozialen Grundsicherung liegt, wird die Stellung der individuellen Beamten massiv geschwächt.

Inhalt des Alimentationsprinzips als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG ist die ausreichende finanzielle Ausstattung des Beamten und seiner Familie, um einen Lebensstandard zu erreichen, welcher dem Wert des jeweils innehabten Amtes für die Gesellschaft entspricht.

Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege bedingt denklogisch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit derjenigen Person, welche mit dem Amt betraut ist. Zu Recht wird bereits von Berufsanfängern im Eingangsamt und der niedrigsten Erfahrungsstufe diese vollständige sachliche Unabhängigkeit erwartet. Es ist zur Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit zwingende Voraussetzung, dass die gewährte Besoldung dazu ausreicht, dem Rechtspfleger und seiner Familie einen amtsangemessenen Lebenswandel zu ermöglichen. Dieser Lebenswandel kann nicht knapp über der sozialen Grundsicherung liegen.

Jenseits jedes Berufsethos und Nützlichkeitsabwägungen stellen sich hier auch Fragen der Korruptionsprävention. Neben der Lebzeitverbeamtung stellt gerade die „amtsangemessene Alimentation“ einen wichtigen Baustein zur Korruptionsvermeidung bei Beamten dar [Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 24.4.2017 – 5 LC 228/15, juris, Rn. 449; *Cancik* in Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, § 14 Verwaltung und Selbstverwaltung Rn. 106]. Jüngst wurde dieser Zusammenhang nochmals deutlich betont, wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass „[n]ur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit [durch Lebenszeitprinzip und Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation] gewährleistet ist, kann erwartet werden, dass ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, wenn sie (partei-) politisch unerwünscht sein sollte oder er etwa Bestechungsversuchen ausgesetzt ist“ [BVerfG, Beschluss

vom 9.4.2024 – 2 BvL 2/22 Rn. 47]. Die (anzustrebende vollständige) Abwesenheit von Korruption stellt daneben den meisten Rechtsstaatlichkeitsindizes eine Schlüsselkomponente dar [*Jakab*, ZaöRV 2022, 701, 719]. Wenn also bereits eine amtsangemessene Alimentation „normaler Verwaltungsbeamter“ als Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat begriffen wird, muss dies noch vielmehr für Beamte gelten, denen die Funktion eines Rechtspflegers und die damit einhergehende sachliche Unabhängigkeit anvertraut wird.

IV. Konflikt zwischen Bundes- und Landesrecht

Art. 31 GG normiert den Grundsatz *lex superior derogat legem inferiorem*, indem es das Bundesrecht über das Landesrecht stellt. Für die aufgeworfene Fragestellung ist zu klären, ob eine unzulängliche Besoldungsnorm des Landesrechts eine Verletzung der bundesrechtlichen Regelung der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers gem. § 9 RPfG darstellt.

1. Kollisionsfähiges Recht

Voraussetzung für eine Normenkollision im Sinne des Art. 31 GG ist das Vorhandensein von Rechtsnormen unterschiedlicher staatlicher Ebenen [*Dürig/Herzog/Scholz/Korioth*, 102. EL August 2023, GG Art. 31 Rn. 16] Bei beiden infrage kommenden Rechtsnormen (Besoldungsgesetze des jeweiligen Landes und RPfG) handelt es sich je um Parlamentsgesetze, sodass dies unproblematisch ist.

Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege gem. § 9 RPfG setzt denklologisch eine wirtschaftliche Sicherheit der natürlichen Person voraus, welche mit dem entsprechenden Amt betraut ist.

2. Bestehen einer Normenkollision

Daneben muss eine Normenkollision im formellen Sinne vorliegen, was bedeutet, dass die Normen des Bundes- und Landesrechts auf denselben Sachverhalt anwendbar sind und bei ihrer Anwendung zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen [BVerfG, Urteil vom 30.7.2008 – 1 BvR 3262/07 Rn. 99 m.w.N.] oder unvereinbare Normgehalte aufweisen [Jarass/Pieroth/Kment, 17. Aufl. 2022, GG Art. 31 Rn. 4]. Letzteres ist hier gegeben, da die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege gem. § 9 RPfG denklologisch eine wirtschaftliche Sicherheit der natürlichen Person voraussetzt, welche mit dem entsprechenden Amt betraut ist. Diese ist bei einer Gesamtalimentation auf oder knapp über dem Niveau der sozialen Grundsicherung nicht gegeben.

3. Rechtsfolgen

Eine weitere zwingende Voraussetzung des Art. 31 GG ist, dass das entsprechende Landesgesetz nicht aus anderen Gründen nichtig oder unanwendbar ist [Jarass/Pieroth/Kment, 17. Aufl. 2022, GG Art. 31 Rn. 3]. Wenn die besoldungsrechtliche Landesnorm ihrem Inhalt nach jedoch bereits selbstständig gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt, ist eine Normenkollision im Sinne des Art. 31 GG ausgeschlossen. Eine entsprechende Nichtigkeitswirkung setzt nämlich ein verfassungsgemäßes Besoldungsrecht voraus [BVerfG, Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 Rn. 237]. Von daher bleibt eine eventuelle Verletzung des § 9 RPfG durch besoldungsrechtliche Landesnormen praktisch ohne Relevanz.

C. Handeln des Rechtspflegers als Gericht gem. Art. 267 AEUV

Neben die nationalstaatlichen Regelungen zur Unabhängigkeit der Justiz tritt im Rahmen der europäischen Integration das Recht der Europäischen Union als gem. Art. 288 Abs. 2 S. 2 AEUV unmittelbar geltendes innerstaatlichen Recht. Gemäß Art. 267 besteht in diesem Kontext ein Vorlagegerecht von Gerichten der Mitgliedsstaaten an den EuGH, wenn eine Frage zur Auslegung der europäischen Verträge zu klären ist. Im Kontext des Rechtspflegers kommt hier Art. 47 der EU-Grundrechte-Charta in Betracht, welcher jeder Person ein Recht darauf einräumt, „dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Fraglich ist hier unter Bezug auf die oben gemachten Ausführungen, ob der deutsche Rechtspfleger unabhängig sein kann, wenn er von einer Unteralimentation betroffen ist.

I. Der deutsche Rechtspfleger als Gericht im Sinne des Europarechts?

Die Frage, ob und wann der deutsche Rechtspfleger als Gericht im Sinne des Art. 267 AEUV anzusehen ist, ist noch nicht durch den EuGH geklärt. Der EuGH verneinte dies bislang ausdrücklich für Rechtspfleger in Österreich [EuGH Ur. v. 14.6.2001 – C-178/99, BeckRS 2004, 74714, beck-online]. Dies begründete er überzeugend damit, dass der österreichische Rechtspfleger

seine Handlungen stets aufgrund eines beschränkten Mandats des Richters wahrnimmt [EuGH Ur. v. 14.6.2001 – C-178/99, BeckRS 2004, 74714, Rn. 21, beck-online].

Als Umkehrschluss aus dieser Argumentation wird im Schrifttum überzeugend ausgeführt, dass der Rechtspfleger im Geltungsbereich des deutschen RPfG durchaus als Gericht im Sinne des Art. 267 AEUV anzusehen ist [Ilg RPfG 2018, 301, 303 f]. Diese Einstufung gilt zwar nicht uneingeschränkt für alle Verfahrensarten, welche dem Rechtspfleger zur Erledigung übertragen sind, jedoch sind nicht nur exotische Sonderfälle davon befasst [Ilg aaO].

II. Unteralimentation als Bruch des Europarechts?

Fragen der Bereitstellung von angemessenen Ressourcen für die Justiz sind nach Auffassung der Europäischen Kommission ein wesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit, wobei unter diesen Begriff auch ausdrücklich die (Richter) Besoldung fällt [Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland vom 5.7.2023 S. 1 (https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/17_1_52572_coun_chap_germany_de.pdf, zuletzt abgerufen am 29.02.2024)]. Dies ist aufgrund der Argumentation der Kommission auch für den Rechtspfleger relevant. Eine auskömmliche Besoldung ist rechtsstaatlich geboten, denn „[n]ach europäischen Standards sollte die Besoldung von Richtern ihrer Rolle und Verantwortung entsprechen und hinreichend sein, um sie vor Druck von außen, der ihre Entscheidungen beeinflussen soll, zu schützen“ [Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richtern, Rn. 33 und 54 (<https://rm.coe.int/cmrec-2010-12-on-independence-efficiency-responsibilities-of-judges/16809f007d>, zuletzt aufgerufen am 29.2.2024); Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland vom 05.07.2023 S. 8 (https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/17_1_52572_coun

[chap_germany_de.pdf](#), zuletzt abgerufen am 29.2.2024)].

Auf dieser Grundlage sah sich das VG Gießen mit der Frage konfrontiert, ob es selbst ein unabhängiges Gericht im Sinne des Europarecht sei. Da diese Frage für die Entscheidung über den Asylantrag eines russischen Staatsbürgers relevant war, fertigte es einen entsprechenden Vorlagebeschluss an den EuGH [VG Gießen, Beschluss vom 19.5.2023 – 5 L 855/23.Gl.A, juris]. Es stellte fest, dass das hessische Besoldungsrecht nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sei, was der hessische Besoldungsgesetzgeber auch bereits eingeräumt habe (vgl. Abschnitt B II 2). Deshalb sei das VG Gießen kein unabhängiges Gericht im Sinne von § 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV iVm Art. 47 EU-GR-Ch und dem Beschwerdeführer würde kein unionsrechtlich garantierter Rechtsweg vor solch einem unabhängigen Gericht offenstehen [VG Gießen aaO Rn. 773, 779].

Die Reaktion des EuGHs auf diesen Vorlagebeschluss war maximal deutlich. Es lehnte die Vorlage als offensichtlich unzulässig ab [EuGH, Beschluss vom 8.11.2023 – C-333/23 (Habonov), BeckRS 2023, 40553]. Das VG Gießen verfolge mit seiner Vorlage „ein Ziel, das offensichtlich nichts mit der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zu tun hat und für diesen Zweck nicht von Nutzen ist“ [EuGH aaO Rn. 29]. Der EuGH befürchtete offensichtlich einen weiteren (und hier vermeidbaren) Zuständigkeitskonflikt mit dem BVerfG nach dessen *Ultra-vires*-Entscheidung zum Staatsanleihenkaufprogramm der EZB [BVerfG, Urteil vom 5.5.2020 – 2 BvR 859/15]. Es bleibt also dabei, dass eine eventuelle Unteralimentation von gerichtlichen Entscheidungsträgern für sich allein noch keinen Bruch des Europarechts darstellt, welche im individuellen Verfahren durch eine Vorlage gem. Art. 267 AEUV beseitigt oder gerügt werden könnte.

Das Vorgehen der Richter der 5. Kammer des VG Gießen ist ausdrücklich kritikwürdig. Diese wollten offensichtlich ein eilbedürftiges Asylverfahren als Hebel nutzen, um den langwierigen Weg zu einer amtsangemessenen Besoldung über das Widerspruchsverfahren bei der

Auf europäischer Ebene wird eine hinreichende Alimentation der Entscheidungsträger in den Gerichten als eine zwingende Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat angesehen, denn ohne eine solche kann es keine tatsächliche Unabhängigkeit der Entscheider geben.

Bezugstelle, das Feststellungsklageverfahren beim Verwaltungsgericht und eine konkrete Normenkontrolle gem. Art. 100 GG durch das BVerfG für sich persönlich abzukürzen. Es dürfte wohl als ausgeschlossen gelten, dass der Vorlagebeschluss ausschließlich aus dem Grund gefasst wurde, dem Kläger Rechtsschutz durch ein unabhängiges Gericht zu gewähren und persönliche Interessen der Richter keinerlei Rolle gespielt haben.

D. Fazit

Es bleibt nur zu konstatieren, dass sich der Rechtspfleger im Kontext einer Unteralimentation nicht von jedem anderen Beamten in seiner oder ihrer Besoldungsgruppe unterscheidet. Durch das Alimentationsprinzip soll gewährleistet werden, dass der Beamte in seiner wirtschaftlichen Position so abgesichert ist, dass er dem politischen Kräftespiel als ausgleichender Faktor gegenübersteht und für eine fachlich fundierte Ausführung der Gesetze sorgt. Wenn der Beamte der Meinung ist, dass seine Alimentation nicht mit Art. 33 GG vereinbar ist, steht der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen, um eine entsprechende Feststellung zu begehren.

Dass dabei Zeiträume von über 18 (!) Jahren von erstinstanzlichen Klageerhebung bis zur endgültigen Entscheidung als angemessen gelten sollen [BVerfG, Beschluss vom 21.12.2023 – 2 BvL 3/19 – Vz 3/23 Rn. 7, 16], muss aus der Perspektive des individuellen Beamten jedoch wie eine praktisch Nichtgewährung von Rechtsschutz wirken. Das BVerfG wird nicht müde zu betonen, dass diese Verfahrensdauern nicht dazu führen würden, „das Beamtenverhält-

nis zu einem grundrechtsfreien Bereich [zu] mache[n], in dem die Gehorsamspflicht dazu führe, dass den Beamten ähnlich der Vorstellung des besonderen Gewaltverhältnisses keine eigenen Rechte gegenüber dem Dienstherrn zuerkannt würden“ [BVerfG, Urteil vom 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 Rn. 150]. Jedoch drängt sich hier eine Bezugnahme auf das amerikanische Rechtspruchwort „*Justice delayed is justice denied*“ [aufgeschobenes Recht ist aufgehobenes Recht] geradezu zwingend auf.

Auch die auf Bundesebene einfachgesetzlich verankerte sachliche Unabhängigkeit hat hierauf keine Auswirkungen. Weder werden dem Rechtspfleger als sachlich unabhängigen Organ der Rechtspflege gesteigerte Absicherungen seiner sachlichen Unabhängigkeit gegenüber dem Dienstherrn (vgl. mit § 26 Abs. 3 DRiG) zugebilligt [Wenzel aaO S. 98-100], noch stellt die mangelnde landesrechtliche Bereitstellung von finanziellen Ressourcen zur Ermöglichung der bundesrechtlich normierten sachlichen Unabhängigkeit einen Anwendungsfall des Art. 31 GG dar.

Das Europarecht führt diesbezüglich zu keinem anderen Ergebnis. Auf europäischer Ebene wird eine hinreichende Alimentation der Entscheidungsträger in den Gerichten als eine zwingende Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat angesehen, denn ohne eine solche kann es keine tatsächliche Unabhängigkeit der Entscheider geben. Hinsichtlich der Frage, ob eine gewährte Alimentation zur Erreichung dieses Ziels ausreichend bemessen ist, wollte sich der EuGH jedoch nicht äußern und verwies vielmehr auf den nationalen Rechtsweg über die Verwaltungs- zur Verfassungsgerichtsbarkeit.



Gemeinsame Vorstandssitzung von BDR und VDRÖ in München



Die Bundesleitung des BDR hat die VDRÖ zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung am 3. Mai 2024 nach München eingeladen. Der Vorsitzende des BDR Mario Blödtner und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden Elke Strauß, Manfred Georg und Björn Benkhoff konnten ihre österreichischen Gäste Ute Holzer-Stern, Ines Steiner, Raphael Finster, Harald Prohaska, Raimund Hiti-Kölich und Walter Szöky begrüßen. Am Beginn der Veranstaltung stand eine Führung durch den historischen Justizpalast München, dann begaben sich die Konferenzteilnehmer zum Amtsgericht München, dem größten Amtsgericht in Deutschland. Auf der Agenda der Konferenz standen der Austausch über Entwicklungen in VDRÖ und BDR sowie über Tendenzen in der Justiz in Österreich und Deutschland. Weiter wurde diskutiert, ob der BDR und die VDRÖ auch 2025 gemeinsam für den Vorstand in der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR) kandidieren sollen.



BDRhauptstadtFORUM 2024

„Stumpfes Schwert der Justitia – Strafvollstreckung vor dem Aus?“

Am 25. April 2024 strömten Rechtspfleger aus ganz Deutschland in die Vertretung des Landes Bremen beim Bund, denn der BDR lud zum spannenden Disput im jährlichen BDRhauptstadtFORUM ein.

Dieses Mal ging es um das wichtige Thema Strafvollstreckung, bei dem auch uns Rechtspflegern eine bedeutende Rolle in der Praxis zukommt. Unter dem provokanten Titel „Stumpfes Schwert der Justitia – Strafvollstreckung vor dem Aus?“ versammelten sich Fachleute und Interessierte, um aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Problemen auf den Grund zu gehen. Auf dem Podium nahmen Persönlichkeiten Platz, deren Expertise unbestreitbar ist: MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker, Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages; Ingo Sorgatz, stellvertretender Landesvorsitzender des

Weißens Rings Berlin; Jürgen Ruppert, Geschäftsführender Bundesvorstand Bewährungs- und Gerichtshelfer bei den Sozialen Diensten der Justiz Berlin, Dipl.-Rpfl.in Astrid Münning von der Staatsanwaltschaft Lübeck sowie Herr Dipl.-Rpfl. Peter Savini, renommierter Hochschullehrer aus Bayern. Diese Runde versprach tiefgehende Einblicke und hitzige Debatten.

Die Atmosphäre in der Vertretung war gelöst, doch die Themen waren alles andere als leicht. Die Moderation lag in den bewährten Händen von Rechtsanwält Dr. Christian Strasser aus München, einem Juristen mit dem besonderen Talent, selbst schwierige Sachgebiete lebhaft zu gestalten. Die Diskussion brachte die Herausforderungen und Konflikte der Strafvollstreckung ans Licht, gerade auch angesichts der jüngsten Gesetzesänderungen zur Ersatzfrei-

heitsstrafe und im Cannabisgesetz. Die Diskutanten loteten die Problematik aus den unterschiedlichen Perspektiven von Verurteilten, Geschädigten und Rechtspflegern der Staatsanwaltschaften in ganzer Tiefe aus und zeigten auch die Schwachstellen im geltenden Recht auf. Zugleich zeichnete sich wieder einmal ab, wie viel juristisches Geschick und psychologisches Feingefühl nötig sind, wenn es darum geht, Bürgern komplexe Regelungen und Entscheidungen verständlicher zu machen.

Anschließend waren Diskutanten und Gäste zu einem Stehempfang eingeladen. In lockerer Atmosphäre tauschten sich die Teilnehmer weiter aus, angeregt von den Eindrücken der Debatten. Das Catering der Landesvertretung Bremen sorgte mit lokalen Delikatessen für kulinarische Höhepunkte, die perfekt zum inspirierenden Ambiente passten.

Das BDRhauptstadtFORUM hat sich längst nicht nur als Pflichttermin im Kalender der Fachwelt etabliert, sondern auch als eine Plattform, die jedes Jahr aufs Neue wichtige Impulse setzt und zum kritischen Diskurs einlädt. Jeder ist willkommen, sich nach vorheriger Anmeldung diesem spannenden Austausch anzuschließen. Bereits jetzt blickt der BDR mit Vorfreude auf das nächste Forum, wenn wir in einem Jahr wieder Mitglieder und Interessierte in Berlin willkommen heißen und erneut in heiße Debatten über ein neues Rechtsthema eintauchen. Das Forum bietet einen Treffpunkt, der zeigt, wie lebendig und dynamisch die Auseinandersetzung mit juristischen Themen sein kann.

Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



Ingo Sorbatz, Peter Savini, MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker, Astrid Müning und Jürgen Ruppert diskutieren unter der Moderation von Dr. Christian Strasser.



BDR-Präsidiumssitzung

Zwei Wechsel in der Bundesleitung



Der Bundesvorsitzende Mario Blödtner dankt Manfred Georg für die langjährige Mitarbeit als Bundesschatzmeister – den beiden scheidenden Mitgliedern ganz herzlichen Dank für ihren herausragenden Einsatz im Interesse der Rechtspfleger und des Verbands und alles Gute für ihren weiteren Weg!

Am 26. April 2024 tagte das Bundespräsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Berlin. In diesem halbjährlichen Treffen kommen die Bundesleitung, die Vorsitzenden der

Landesverbände des BDR, die Kommissionsvorsitzenden sowie Ehren Gäste zusammen, tauschen sich aus und treffen Entscheidungen zur Verbandsarbeit.

Einer der wichtigsten Tagesordnungspunkte war die **Nachbesetzung von zwei Stellvertreterposten** in der Bundesleitung: Unsere Geschäftsführerin *Christine Hofstetter* (Verband Bayerischer Rechtspfleger) musste aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt Mitte April niederlegen. Das Präsidium wählte Koll. *Björn Benkhoff* (BDR NRW) zum neuen Geschäftsführer des BDR. *Manfred Georg* (BDR Rheinland-Pfalz) hatte ja bereits bei der vorangegangenen Präsidiumssitzung in Kiel angekündigt, im zweiten Halbjahr 2024 aus persönlichen Gründen sein Amt als Schatzmeister niederzulegen. Inzwischen hat er das Datum seines Ausscheidens aus der Bundesleitung auf den 31. Juli 2024 präzisiert. Das Präsidium wählte mit Wirkung zum 1. August 2024 Frau *Karolin Korschikowski* (BDR Hamburg) zur neuen Schatzmeisterin. Beiden neu Hinzukommenden auch an dieser Stelle viel Glück für ihr verantwortungsvolles Amt! Den beiden scheidenden Mitgliedern ganz herzlichen Dank für ihren herausragenden Einsatz im Interesse der Rechtspfleger und des Verbands und alles Gute für ihren weiteren Weg!



Am 26. April fand die Frühjahrs-Präsidiumssitzung des BDR in Berlin statt.

Die **Besoldungssituation** war wieder ein wichtiges Thema der Sitzung. A10 als Einstiegsamt gibt es bisher nur in Baden-Württemberg. In mehreren anderen Bundesländern sollen nunmehr Berufseinsteiger mit Ablauf der Probezeit regelmäßig nach A10 befördert werden. Hinsichtlich der Frage der amtsangemessenen Besoldung wird seitens der Mitgliedsverbände eindeutig Verbesserungsbedarf gesehen. Hierzu laufen bereits Widerspruchs- und Klageverfahren gegen die derzeitige Besoldungspraxis. Letztlich wird sich die Frage wohl nur gerichtlich klären lassen.

Ein weiterer zentraler Punkt war die **Nutzung von künstlicher Intelligenz** in der Justiz. In den nächsten Jahren drohen erhebliche Personalverluste durch Altersabgänge, die durch Neueinstellungen nicht ausgeglichen werden können. Die Lücke zwischen Pensum und tatsächlichem Einsatz wird immer größer. Diese Lücke muss dringend geschlossen werden – aus heutiger Sicht ist dies nur durch den Einsatz von KI/algorithmischen Systemen möglich. Es ist dringend erforderlich, dass der Bund Deutscher Rechtspfleger ein eigenes Konzept erarbeitet, welches die Möglichkeiten der Automationsunterstützung und den möglichen Einsatz von KI in den Tätigkeitsfeldern des Rechtspflegers beschreibt. Wir müssen uns dabei einerseits mit bereits bestehenden Ideen und Forderungen auseinandersetzen, andererseits ist es erforderlich,

selbst eine Beschreibung zu erarbeiten. Dabei war sich das Präsidium einig, dass keine einzige Entscheidung des Rechtspflegers durch eine KI ersetzt werden darf (am Ende muss ein Mensch – der Rechtspfleger – entscheiden).

Die die neue **Arbeitskommission „Soziale Medien“** stellte erste Ergebnisse ihrer Tätigkeit vor. Dabei kristallisierte sich schnell heraus, welche großen Reserven hier noch bestehen. Wir müssen auch diese Kanäle nutzen, um das Berufsbild vorzustellen, die inhaltliche Arbeit der Bundesleitung zu präsentieren, unsere Standpunkte darzulegen. Dies ist zugleich ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsgewinnung und Mitgliederwerbung. Die Kommission wurde vom Präsidium beauftragt, einen LinkedIn-Account für den BDR anzulegen und die Facebook- und Instagram-Accounts des BDR zu übernehmen. Diese sollen mit den bestehenden Accounts der Landesverbände vernetzt werden.

Neues gab es zum **Schrifttum**: Erstmals nahm *Peter Savini* in der Eigenschaft als neuer Schriftleiter der Rechtspfleger Studienhefte an der Sitzung teil. Seine Vorgängerin, *Dagmar Zorn*, ist seit 1. Januar 2024 die Schriftleiterin des Rpfleger. Frau Dr. *Beck* vom Gieseking Verlag wies auf neu erscheinende Werke hin, namentlich die neu aufgelegte Kommentierung zum Strafvollstreckungsrecht. *Elke Strauß* bat die Landesverbände um Material fürs Rechtspflegerblatt.

Der **Rechtspflerntag 2026** wurde nun konkret terminiert. Er wird vom 21. bis 25. September in Erfurt stattfinden. Die Organisation liegt in den Händen unserer Thüringer Kollegen.

Die nächsten **Termine** des BDR sind:

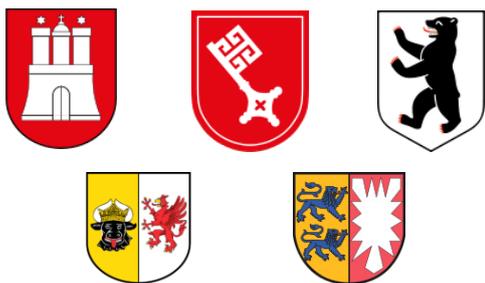
- ein Treffen der Öffentlichkeitsreferenten und Medienschaffenden des BDR am 20. bis 21. Juni 2024 in Leipzig, zu dem der Stellvertretende Bundesvorsitzende *Ralf Behling* nun einladen wird
- das Sommerfest gemeinsam mit dem DGVB und dem Anwaltsverein am 24. Juni 2024 im Garten des OVG
- die Sommersitzung der Bundesleitung vom 19. bis 21. Juli 2024 in Koblenz
- die Präsidiumssitzung in Karlsruhe vom 9. bis 12. Oktober 2024
- die Tagung an der evangelischen Akademie in Bad Boll vom 20. bis 22. November 2024, zu der den Landesverbänden ein Flyer zur Verfügung gestellt werden soll.

Gerade die Tagung in **Bad Boll** liegt dem BDR sehr am Herzen, da sie den Rechtspflegern aus ganz Deutschland eine Plattform gibt, sich fachlich auszutauschen und zu vernetzen. In einzelnen Bundesländern ist diese Tagung bereits Teil des Fortbildungsprogramms der Justizverwaltung, in anderen wird zumindest Fortbildungs-Sonderurlaub gewährt. Der BDR unterstützt seine Mitglieder durch Übernahme von Reisekosten bis 100 EUR.

Auch bei der **Generalversammlung der Europäischen Union der Rechtspfleger** vom 18. bis 21. September 2024, die in Tallinn (Estland) stattfinden wird, würden wir uns freuen, wenn wieder viele deutsche Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus Deutschland teilnehmen.

Fazit: Das Treffen hat wieder viele neue Impulse für eine wirkungsvolle Verbandsarbeit gesetzt. Auch wenn es oft gilt, sehr **dicke Bretter** zu bohren – der BDR beweist langen Atem und bleibt dran.

Ralf Behling und Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



BDR Hamburg, Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Hamburger Gespräche

Am 5. April 2024 fanden wieder die Hamburger Gespräche der BDR-Landesverbände aus dem Norddeutschen Bereich im Hamburger Zivilgerichtsgebäude statt, bei denen die Probleme unseres Berufsstandes und gemeinsame Zielsetzungen der Nordverbände besprochen wurden.

Anwesend waren diesmal neben den Gastgebern aus Hamburg auch Vertreter der BDR-Landesverbände Bremen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Thema war wieder einmal der **Rückgang der Bewerber** für die Rechtspflegerausbildung und die unterschiedlichen Standards und Resultate an den Hochschulen in Hildesheim, Berlin und Güstrow. Während der Standard und die Ausbildung in Güstrow auf einem hohen Niveau verbleibt, wurden die Ergebnisse an den anderen Hochschulen kritisiert. So sind z. B. im vergangenen Prüfungsjahr 50 % der Absolventen

aus Schleswig-Holstein in Hildesheim durchgefallen. Es zeigen sich in allen Ländern deutlich die Auswirkungen der Corona-Krise bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte und teilweise auch bei den Prüfungsergebnissen.

Auch die Erforderlichkeit und die verschiedenen Möglichkeiten der **Werbung für unseren Beruf** (durch Filme und soziale Medien, aber auch durch Besuche in Schulen) wurden ausführlich besprochen. Hier ist allgemein eine deutliche Intensivierung erforderlich, für die allerdings nicht immer die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Situation ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin angespannt, da immer weniger geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Auch die mitunter starken Abwanderungstendenzen seitens der Anwärter – auch über die Landesgrenzen hinaus – bestehen weiter.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Höherstufung der Tarifbeschäftigten im Servicebereich bestand Einigkeit in



Dank gebührt dem BDR Hamburg für die tolle Organisation und die Verpflegung.

der Forderung nach einer **Anhebung des Einstiegsamts** für Rechtspfleger auf A10. Langfristig soll weiter die Forderung nach einer **Sonderlaufbahn für den Rechtspflegerdienst** verfolgt werden. Das Thema Besoldungsstrukturen soll auch auf der anstehenden Bundespräsidentensitzung eingehend erörtert werden. Auch die **Beurteilungs- und Beförderungssituation** wurde allgemein als unbefriedigend angesehen. An diesem Thema muss weiter „gebohrt“ werden.

Dringend erforderlich ist weiterhin eine gründliche Überarbeitung der **Pebsy-Richtlinien**. Die letzte Erhebung hierzu fand 2018 statt, so dass die derzeitige Fassung, vor allem im Bereich des Betreuungs- und Familienrechts, nicht die derzeitige Situation nach der Betreuungsrechtsreform widerspiegelt.

Abschließend bedanken wir uns beim BDR-Landesverband Hamburg für die tolle Organisation und die Verpflegung. Wir freuen uns schon auf das nächste Treffen!



Bei den Hamburger Gesprächen ging es um Möglichkeiten der Werbung für unseren Beruf.

BDR Mecklenburg-Vorpommern



(c) BDR Thüringen

Barbara Zwinkau sprach sich für Aufgabenübertragungen aus.

Der diesjährige Rechtspflegertag fand am 11. April 2024 am Bundesarbeitsgericht in Erfurt statt. Traditionell fand zunächst eine Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand seinen Geschäftsbericht abgab und in der interne Beschlussfassungen erfolgten. Sowohl die Satzung als auch die Beitrags- und Haushaltsordnung (vorher nur Beitragsordnung) wurden abgeändert. Eine Beitragserhöhung erfolgte nicht. Im Anschluss konnten wir u.a. im öffentlichen Teil Frau Ministerin des TMMJV, Doreen Denstädt, Herrn Präsidenten des ThOLG, Thomas Schneider, und Frau Präsidentin des BAG Inken Gallner sowie Frau Lossin-Weimer, die Vizepräsidentin des Landgerichts Erfurt, als unsere Gäste begrüßen.

In ihrer Begrüßung führte die Vorsitzende des BDR Thüringen, Barbara Zwinkau, aus, dass der Rechtspflegertag dafür genutzt wird, die **Anliegen der Rechtspfleger:innen** gegenüber dem Justizministerium und den übrigen Oberbehörden kundzutun.



BDR Thüringen Rechtspflegertag

Rechtspfleger:innen werden innerhalb der Justiz gern als **Geheimwaffe in allen anderen Angelegenheiten** eingesetzt: Im Ministerium, in den Justizverwaltungen aller Justizbehörden, als Revisor, in der Justizzahlstelle, in der Aus- und Fortbildung und in den letzten Jahren sehr intensiv bei der Digitalisierung. Keine Frage, diese Aufgaben passen zum Rechtspfleger. Die Kolleg:innen sind den Aufgaben gewachsen und haben die Qualifikation dafür. Bei der Begrenzung der Einstellungen, fehlen die „alternativ Eingesetzten“ allerdings in den rechtlichen Bereichen. Hinzu kommt der leider sehr hohe Krankenstand.

Umso überraschter waren wir, als wir im Nachgang zum Rechtspflegertag feststellen mussten, dass das Thüringer Justizministerium auf eine Anfrage der dpa verkündete, dass ausreichend Personal vorhanden sei und wir „**in Thüringen bestens aufgestellt**“ seien. Geht man nach dem reinen Personalbestand mag dies stimmen. So sind aktuell von 470 Vollzeitstellen 466 Stellen besetzt. Doch betrachtet man die Personalverwendung, sieht es ganz anders aus. Aus den aufgeführten Gründen (Verwendung in anderen Bereichen, Elternzeit und Langzeiterkrankungen) fehlen ca. 50 Rechtspfleger „regelmäßig“ in der Personalverwendung.

Auch die Vorsitzende Frau Zwinkau erreichte eine Anfrage der dpa, auf die sie kurzfristig reagierte, so gibt es auch **differenzierte Berichte**, in denen unsere Sicht als Verband enthalten ist (Beispiel hierfür ist ein Beitrag vom Antenne Thüringen: <https://www.anten-nethueringen.de/p/Bedarf-gut-gedeckt-aber-wenig-Spielraum-bei-Rechtspflege-0xdX45UrBvk7Na8HbsA2Fy>).

Trotzdem hat sich das Justizministerium mit seinen Äußerungen in der Presse keinen Gefallen getan – wie schwer wird es wohl künftig sein, gegenüber dem Finanzministerium Geld für die Rechtspfleger zu fordern und dann

auch zu erhalten, wenn doch alles so gut ist, wie die Ministerin es darstellte.

Barbara Zwinkau sprach in ihrem Grußwort ebenfalls an, dass es endlich Zeit wird, mehr **Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen** und im Gegenzug (beispielsweise in Kostensachen) auch mehr **Aufgaben vom Rechtspfleger auf die Geschäftsstellen im mittleren Dienst**. Die noch vorhandenen Öffnungsklauseln im Rechtspflegergesetz waren nicht als Dauer-, sondern als Übergangslösung geplant. Sie sorgen noch immer für einen Flickenteppich in Deutschland. Das Recht muss wieder bundeseinheitlich werden. Thüringen muss die Öffnungsklauseln vollständig nutzen und umsetzen. In anderen Ländern ist die Umsetzung erfolgt (beispielsweise in Rheinland-Pfalz). In den Bereichen, wo wir Aufgaben übernommen haben und die von uns ganzheitlich erledigt werden, zeigen sich regelmäßig positive Ergebnisse. Außerdem werden die Tätigkeiten des Rechtspflegers durch die Aufgabenübertragung attraktiver für potentiellen Nachwuchs.

Erfreulich ist, dass die **Pensenkommission** in Wiesbaden im März 2024 erkannt hat, dass durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ein Mehraufwand für Richter, Rechtspfleger und den mittleren Dienst entstanden ist und daher bereits vor der Neuerhebung 2027 im Betreuungsrecht angepasst werden müssen. Für den Rechtspflegerbereich heißt dies, das in Betreuungssachen der Personalbedarf um 15,7 % steigt. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund dieser Anpassung tatsächlich eine Personalaufstockung in den Betreuungsabteilungen der einzelnen Gerichte erfolgt.

Der Präsident des ThOLG, Thomas Schneider, macht in seinem Grußwort später **wenig Hoffnungen**. Er warnt davor, sich zu sehr am Personalbedarfsberechnungssystem (kurz: PEBB\$Y) festzuhalten. Meist führt dieses nur zu Verschiebungen an den Gerichten,

mehr Personal gesteht uns das Finanzministerium oft genug trotzdem nicht zu. Vor allem nach den oben bereits ausgeführten Äußerungen des Justizministeriums gegenüber der Presse sollte man nicht zu große Illusionen haben.

Neben den Herausforderungen in den rechtlichen Bereichen, ist die größte zu stemmende Aufgabe aktuell die **Einführung der E-Akte** in allen Bereichen. Leider wurde dieses wichtige und wahrscheinlich größte Projekt seit Jahren viel zu lang verschlafen. Nun naht die gesetzliche Frist zur flächendeckenden Einführung am 01.01.2026 mit immer schnelleren Schritten heran. Wir können die Versäumnisse der Vergangenheit, in der die Ernsthaftigkeit der Aufgabe offenbar nicht rechtzeitig erkannt wurde, nicht mehr aufholen. Aber der Praxis muss zugehört werden, wenn es nicht läuft. Auch um vorzeitige Abgänge in den Ruhestand zu vermeiden, müssen die Probleme rechtzeitig abgestellt werden. Erschwerend kommt der Umzug des Thüringer Landesrechnungszentrums (TLRZ) hinzu, der im gleichen Zeitfenster ansteht wie die Einführung der E-Akte. Das bindet zusätzlich Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen und jetzt schon kaum reichen.

Die Einführung der E-Akte bringt aber auch Erfreuliches mit sich. **Mobiles Arbeiten** ist nun endlich auch in der Thüringer Justiz möglich, die Dienstvereinbarung hierzu ist abgeschlossen. Deren Möglichkeiten (bis zu 40 % des Arbeitskraftanteils pro Woche) werden jedoch häufig nicht ausgeschöpft. Es gibt Bedenkensträger, die den eigenen Beschäftigten nur deutlich eingeschränkt das mobile Arbeiten bewilligen. Beim Kampf um Arbeitskräfte und im Umgang mit unserem Bestandspersonal ist mobiles Arbeiten aber ein wichtiger Faktor, der noch unterschätzt wird. Schließlich kann sie dafür sorgen, dass der Krankenstand geringer wird und Beschäftigte, trotz familiärer Aufgaben wie Kinderbetreuung und Pflege, mit mobiler Arbeit ihre Arbeitskraftanteile nicht absenken.

Abschließend wandte sich *Barbara Zwinkau* mit einer wichtigen Forderung an die anwesenden Entscheidungsträger.



Thüringens Justizministerin Doreen Denstädt würdigt Rechtspfleger als Aushängeschild der Justiz.

ger. Einige Länder denken inzwischen über die Einführung der **Einheitslaufbahn für Rechtspfleger** (ähnlich dem Richter) nach. Dahin muss die Reise auch in Thüringen gehen. Ziel unserer bundesweiten Verbandsarbeit bleibt ein neues Besoldungssystem, welches unserer besonderen Laufbahn und dem Rechtspflegeramt gerecht wird. Und das bedeutet, dass sich zeitnah etwas am Eingangs- und Endamt ändern muss. Mit der A9 wird man dem Beruf und seiner Verantwortung seit langem nicht mehr gerecht. Baden-Württemberg hat es inzwischen vorgemacht und per Gesetz alle Laufbahnen angehoben.

Es folgte das Grußwort der Ministerin Frau *Denstädt*. Sie bedankte sich bei den anwesenden Rechtspfleger:innen für die geleistete Arbeit. Rechtspfleger sind das Aushängeschild der Justiz. Sie sind im Regelfall erste Ansprechpartner am Gericht, wichtige Entscheidungsträger und nur Recht und Gesetz unterworfen.

Um die Tätigkeiten zu meistern, bedarf es einer guten Aus- und Fortbildung. Daher setzt sich das Ministerium für einen ausreichend großen **Fortbildungsetat** im Haushalt ein. Dies begrüßen wir als Verband ausdrücklich. Es darf nicht sein, dass im Aus- im Fortbildungsbereich gespart wird, wenn das Finanzministerium die beantragten Haushalte nicht genehmigt und Kürzungen verlangt. Schließlich ist Aus- und Fortbildung unsere Zukunft beim lebenslangen Lernen.

Außerdem wünschen wir uns mehr finanzielle Unterstützung bei vom Verband organisierten Tagungen (auf Landes- oder Bundesebene). Die jährliche **Fachtagung in Bad Boll**, welche vom BDR Bund organisiert wird, wurde in einigen Bundesländern im Landesfortbildungsprogramm aufgenommen (z.B. Sachsen-Anhalt), in anderen Ländern (z.B. Hessen) werden die Kosten von bis zu 10 Teilnehmern durch das Ministerium bzw. OLG übernommen. Bei dieser Tagung geht es nicht um Gewerkschaftsarbeit, sondern vorrangig um die Fortentwicklung des Rechtspfleger-Rechts, unseres Berufsbildes und unsere täglichen Aufgaben in der Justiz.

Im Weiteren erläutert die Ministerin, dass sie das von uns vorgebrachte Thema **Roben für Rechtspfleger** gern aufgegriffen hat. Die Ministerin hält den Einsatz für sinnvoll, da Rechtspfleger:innen auch Verhandlungen durchführen, z.B. im ZVG-Bereich. Aus ihrer Berufserfahrung als ehemalige Polizistin weiß sie, dass eine Uniform sowohl das Selbstbewusstsein des Tragenden als auch das Ansehen beim Bürger steigern kann. Je nach dem Ergebnis der aktuell in der Praxis laufende Umfrage hofft sie auf eine schnelle Umsetzung, sofern sich eine Mehrheit der Kolleg:innen hierfür ausspricht.

Die Fragen der Sicherheit berühren vermehrt die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Respekt ist ver-



Inken Gallner, Präsidentin des Bundesarbeitsgericht, wünscht sich Rechtspflegerausbildung auf Bundesebene.

loren gegangen. Rechtsextreme und Reichsbürger treten unverhohlener auf und beeinflussen den Gerichtsablauf negativ. Daher kam es nun zur 2. Änderung der Verwaltungsvorschrift über den **Rechtsschutz für Bedienstete** des Freistaats Thüringen. Die Änderung besteht im Kern in einer Vereinfachung des Rechtsschutzverfahrens für Landesbedienstete in Fällen, bei denen es um so genannte Reichsbürger geht.

Im Anschluss übernahm der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts, Herr *Thomas Schneider*, das nächste Grußwort. Dieser ist seit ca. einem Jahr im Amt. Als erste Amtshandlung hat er die Gerichte besucht, um die Mitarbeiter und die Probleme bzw. Anliegen der einzelnen Gerichte kennenzulernen und sich ein Bild zu machen.

Bei den Themen Besoldung, Beförderungen und Anhebung der Eingangsämter steht Thüringen nicht gut da. Dies liegt viel zu oft an einer Verweigerungshaltung des Finanz- und Innenministeriums. Viele Kolleg:innen vergleichen sich mit Studienfreunden, die in anderen Bundesländern arbeiten

oder stellen bei Lehrgängen fest, dass es bei uns ziemlich lange dauert, bis es eine Stufe höher geht. Die bisherige **Nicht-ausschöpfung der Beförderungsmöglichkeiten** in den höheren Besoldungsämtern in der Thüringer Justiz demonstrierte bisher mangelnde Wertschätzung, trotz Zusatzaufgaben, Mehrarbeit und ständigem Aufgabenzuwachs. Dies soll sich künftig ändern. Beförderungstellen sollen, soweit rechtlich möglich, ausgeschöpft werden.

Außerdem setzt sich das Oberlandesgericht für **Stellenhebungen und Stellenmehrungen** sowie für hohe Beförderungszahlen ein. Die Anhebung des Eingangsamtes war beim Finanz- und Innenministerium bereits möglich, vielleicht gelingt uns dies bald auch im Justizbereich. Das Justizministerium hat sich vor Kurzem zu diesem Thema mit einem Schreiben an das Finanzministerium gewandt, es bleibt also spannend.

Die Gastgeberin des Austragungsortes des diesjährigen Rechtspflegertags, Frau Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, *Inken Gallner*, schätzt die Rechtspflege

rin in ihrem Berufsalltag ebenfalls sehr. Denn auch beim Bundesarbeitsgericht spielt der Rechtspfleger eine Rolle. Ihrer Meinung nach sollten **Rechtspfleger:innen aber auch auf Bundesebene ausgebildet** werden, da die Bundesgerichte ebenfalls einen Bedarf an Rechtspfliegern haben und durch eine eigene Ausbildung den Ländern nicht das Personal wegnehmen würden.

Vor ein paar Jahren hat das Bundesarbeitsgericht mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit begonnen. Dies betrifft sowohl die Biografien der früheren Richter:innen und Verwaltungsleiter als auch die Einflussnahme der NS-Ideologie in ihrer späteren Berufsausübung. Ziel ist es, Ende 2025, bzw. spätestens 2026 eine Monografie vorzustellen und ein Symposium durchzuführen, in dem die Ergebnisse der Studie bekannt gegeben werden.

Die Präsidentin thematisiert die starke **Spaltung der Gesellschaft**. Es steht die Frage im Raum, ob die liberale Demokratie in Gefahr ist. Die friedlichen Proteste seit dem Öffentlichwerden der Correctiv-Recherche machen Hoffnung. Trotzdem sollte man bei den diesjährigen Landtagswahlen die eigene Stimme nutzen und wählen gehen. Die Präsidentin weist zudem daraufhin, dass im Mai 2024 das Bundesarbeitsgericht 70 Jahre besteht. Dieses Ereignis wird im Rahmen des 11. Europarechtlichen Symposiums am 6. und 7. Juni 2024 gefeiert.

Der Vorsitzende der Bundesleitung des BDR, *Mario Blödtner*, konnte beim diesjährigen Rechtspflegertag leider nicht persönlich dabei sein. Trotzdem hat er ein digitales Grußwort in Form einer Videobotschaft übersandt. Darin griff unter anderem das derzeit viel besprochene Thema **Einsatz von Künstlicher Intelligenz** auf. So stehe der öffentliche Dienst vor gewaltigen Herausforderungen. Digitalisierung und die Nutzung künstlicher Intelligenz sind die derzeit fast alleinigen Lösungsansätze. Die Menschen sind beim Thema künstlicher Intelligenz zwiegespalten. Die einen freuen sich über den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und über die sich neu ergebenden Möglichkeiten. Vie-

le andere haben aber auch Angst vor einer von Maschinen regierten Welt mit absoluter Kontrolle über das tägliche Leben. Einige fühlen sich schon heute durch die vorhandene Technik zu stark beeinträchtigt und überwacht. Die Technik mit all ihren Möglichkeiten sollte stattdessen ein sympathischer Helfer und Freund sein, mehr aber auch nicht. Denn eines ist ganz klar, am Ende kann und darf nur ein Mensch stehen, der die gerichtlichen Entscheidungen trifft.

Abschließend gab *Maria-A. Jäckel*, Geschäftsstelle des tbb, ein Update zur **Umsetzung des Urteils zur Besoldung des Bundesarbeitsgerichts** von 2020. Das Grundproblem, welches sich aus der Entscheidung ergibt, ist, dass bei der Besoldung das Abstandsgebot zum Bürgergeld und die Wertigkeit der beamtenrechtlichen Berufe gewahrt sein muss. Nach dem Urteil hat sich der tbb sofort an die Landesregierung gewandt.

In Thüringen kam es dann nach einem Jahr zum bundesweit ersten Gesetzesentwurf. Geschaffen wurde das „Goldene Beamtenkind“, da es hauptsächlich eine Anpassung beim Familienzuschlag gab. 2023 folgte dann noch einmal eine 3,25-prozentige Besoldungsanpassung aufgrund der hohen Inflation. Der tbb führt aktuell fünf Musterklagen in verschiedenen Besoldungsgruppen. Derzeit wird noch an den Klagebegründungen gearbeitet, weiter ist der Stand der Klagen noch nicht.

Nach den interessanten Grußworten wurden den Teilnehmern exklusive **Vorteile der Mitgliedschaft im BDR** vorgestellt. Referent war *Henry Thierbach*, Vorsorgespezialist zum dbb Vorsorgewerk für Thüringen und Vertriebspartner für Swiss Life Select.

Nach der Mittagspause folgte für die Zuhörer ein kurzweiliger und sehr unterhaltsamer Vortrag zum Thema: „Die

Generation Z – Generationenkonflikt?“ Gegenstand waren Betrachtungen aus unterschiedlicher Perspektive sowie der Umgang mit den Herausforderungen im beruflichen und privaten Alltag. Referentin war Prof. Dr. *Antje-Britta Mörstedt* von PFH Private Hochschule Göttingen.

Für die letzten verbliebenen Teilnehmenden fand noch eine **Führung durch das Gebäude des Bundesarbeitsgerichts** statt. Hier erfuhren sie spannende Fakten zum Gebäude an sich, aber auch Neues und Interessantes zum Arbeitsalltag der Kolleg:innen im Bundesdienst.

Abschließend **gebührt unser Dank** den anwesenden Mitgliedern des BDR Thüringen für ihre Teilnahme am Rechtspflegertag.

Marie-Luise Voigt und Barbara Zwinkau, BDR Thüringen



BDR Brandenburg

Studienreise nach Österreich

Vierzehn Rechtspflegerkolleginnen und -kollegen aus Brandenburg unternahmen eine Studienreise nach Österreich.

Auf dem Programm standen Präsentationen des österreichischen Grundbuches, des Firmenbuches und der neuen Rechtspfleger-Ausbildung in Schwchat. Die Gastgeber ermöglichten auch einen Besuch des historischen Justizpalastes in Wien. EUR-Präsident *Walter Szöky* durfte den deutschen Kolleginnen und Kollegen darüber hinaus die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) sowie die europäischen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten von EJTN, ERA und EIPA vorstellen.

Die Reise brachte viele neue Erkenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede und war für alle eine Bereicherung.

Walter Szöky
Präsident der EUR




BDR Hamburg

Erster Hanseatischer Rechtspflegertag am 30. Mai 2024



Impressionen vom Ersten Hanseatischen Rechtspflegertag.

Eine Premiere: In diesem Jahr wollte der Hamburger Landesverband des BDR etwas Neues probieren: Anstelle der seit vielen Jahren bewährten „Rechtspflegerseminare“, die als Vortragsangebot im Hanseatischen Oberlandesgericht stattfanden, sollten nun an einem Arbeitstag, für den es Sonderurlaub geben konnte, Fachseminare, Arbeitsgruppen, Diskussionsforen mit rechtspflegerischen und anderen Themen, ein kollegialer Austausch und für die Mitglieder eine ordentliche Mitgliederversammlung angeboten werden.

Hierzu wurde eine Einladung verschickt, und ca. **45 Anmeldungen** aus Hamburg und auch anderen Bundesländern deuteten auf ein erfreulich reges Interesse an dieser neuen Idee hin.

In den Seminar-Räumen des Ziviljustizgebäudes am Sievekingplatz, die der BDR an diesem Tag nutzen konnte, wurden die Tagungsgäste am Morgen durch unseren Vorsitzenden *Sören Sauer begrüßt*. Auch der Präsident des Amtsgerichts Hamburg, Herr Dr. *Guido Christensen*, war erschienen, hieß seine Gäste als Hausherr ausdrücklich willkommen und zeigte Freude über die geplante Fachtagung und Interesse an den gewählten Themen der Vorträge und Workshops.

Frau *Marina Tcharnatsky* vom ARIC e.V. vermittelte mit ihrer beeindruckenden Präsentation viele neue und überraschende Erkenntnisse zum Thema **Künstliche Intelligenz** (KI). Was bedeutet KI überhaupt, wie ist sie in der bisherigen bekannten digitalen Welt einzuordnen, wo nützt sie, spe-

ziell in der Gerichtsbarkeit, aber auch: Wo ist noch Entwicklungspotential, wo lauern Gefahren?

Mit Dr. *Torsten Schwan* wurde ein überaus versierter Kenner der **Besoldungsthematik und ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung** gewonnen. Er konnte in seinem Vortrag die Historie der manchmal recht komplizierten Besoldungsberechnung für Beamte darlegen und die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung verständlich machen. Am Ende lief die Argumentation darauf hinaus: Eigentlich müssten die Gehälter alle angehoben werden! Die Zuhörer waren beeindruckt.

Nach einer ausgiebigen Stärkung in der Mittagspause ging es gleich in die **Arbeitsgruppen**: „Besoldung und Status“, „Nachwuchsgewinnung“, „Umgang mit Mehrbelastung“, „eRV & Digitalisierung“ waren die Themen. Die Arbeitsgruppen wurden fachlich betreut durch *Florian Strunk*, Dr. *Torsten Schwan* sowie durch die Kollegen des Teams für Beratung und Gesundheit. Man durfte sich entscheiden, konnte dann aber in der Schlussrunde bei den Zusammenfassungen aller Workshops insgesamt fast alle Punkte dieser interessanten Bereiche erfassen, die uns in unserer beruflichen Tätigkeit als Rechtspfleger betreffen.

Es deutete sich schon in diesem letzten Austausch bei Kaffee und Kuchen an, dass der Fachtag, der viele Bereiche rund um unser aller Tätigkeitsfeld abdecken sollte, **eine gute Ergänzung** unserer BDR-Verbandstätigkeit darstellen wird.

Der Hamburger Landesverband freut sich über ein **Feedback** der teilnehmenden Kollegen, über vielleicht neue Anregungen und eine interessierte Teilnahme beim nächsten Hanseatischen Rechtspflegertag.

Kirsten Alander, BDR Hamburg

TAGUNG DES BDR 20.11.-22.11.24 BAD BOLL

Präsenzveranstaltung | Thema:
**Wirkungsvolle Kommunikation
in der Rechtspflege**

Ort: Evangelische Akademie Bad Boll



PROGRAMM

Inklusive geselligem Austausch und Netzwerkbildung.

Mittwoch, 20. November 2024

„75 Jahre Grundgesetz
Wo steht der Rechtspfleger?“

„Neues und Aktuelles aus der
Entwicklung des internationalen
Rechtsverkehrs“
Dr. Christian Strasser

„Ein vergessener Lösungsanspruch
– Fallen beim Immobilienerwerb“

„Auswirkungen des Generations-
wechsels in der öffentlichen
Verwaltung“

Arbeitskreise

AK 1: „KI – der gesetzliche.
Algorithmus (Art. 101 GG)“
Moderation Britta Stankewitz
Sachverst. Begleitung: Florian Strunk

AK 2: „Gesund und fit im Beruf –
psychische und körperliche

Gesundheit, was kann ich und
was muss mein Arbeitgeber tun?“

AK 3: „Strafvollstreckung –
Sanktionenrecht, Cannabisgesetz“
Moderation/Begleitung: Astrid Münning

AK 4: „Ist die Gestaltung der praktischen
Ausbildung noch zeitgemäß?“
Moderation: Florian Weiss

Freitag, 22. November 2024

Berichte aus den Arbeitskreisen

„Religionsverfassungsrecht“

Hinweis: Die Landesverbände unterstützen in der Regel bei den anfallenden Teilnehmerkosten.

Veranstaltungsort:

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Telefon: 07164 79-100

Kontakt:

Wolfgang Mayer-Ernst
Studienleiter
Politik und Recht

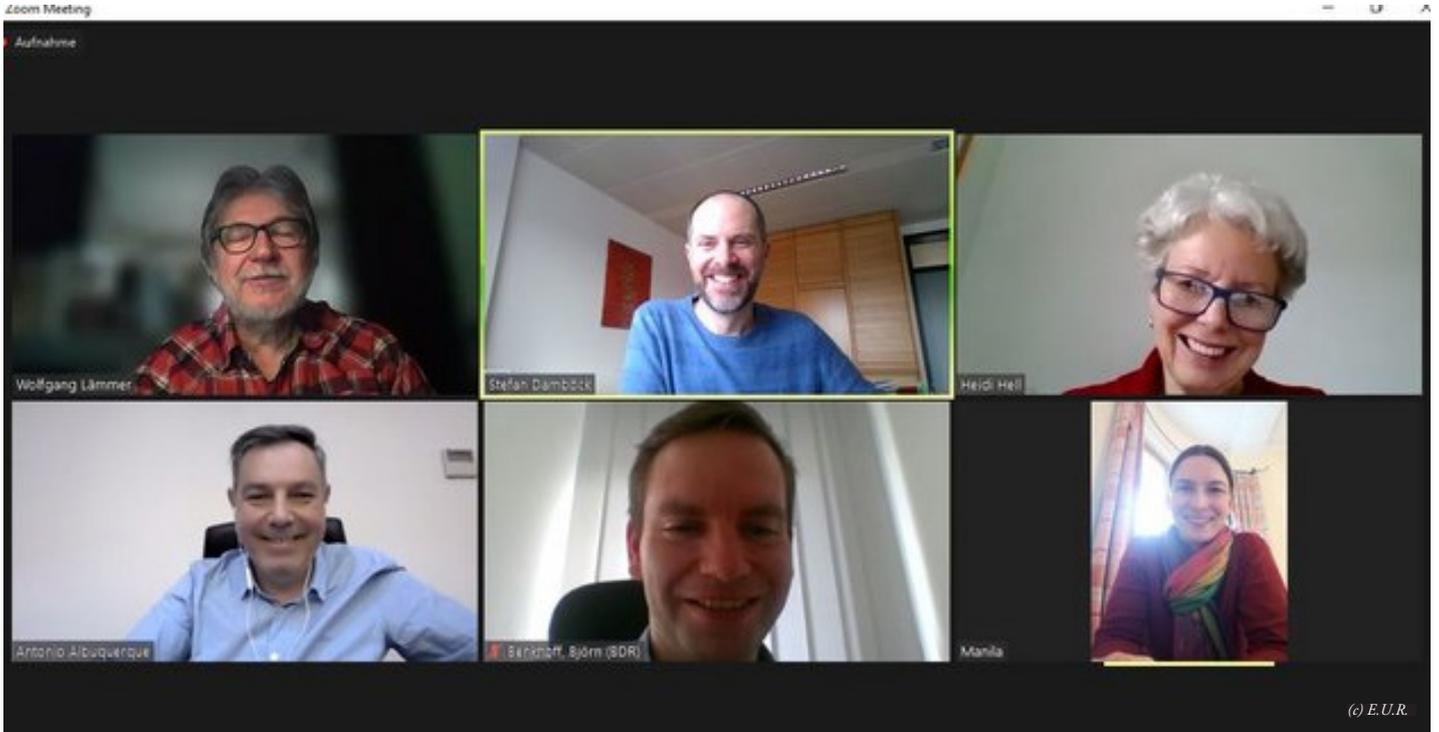
Tagungsorganisation:

Olga Klich
Telefon: 07164 79-229
olga.klich@ev-akademie-boll.de

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Online, 18. März 2024: EUR-Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz



Die Mitglieder der Arbeitsgruppe (Vorsitzender EUR-Ehrenpräsident Wolfgang Lämmer, EUR-Ehrenmitglieder Heidi Hell und Manila Harder, EUR-Administrator Stefan Damböck sowie Antonio Albuquerque sowie Björn Benkhoff) hielten per Videokonferenz am 18. März 2024 eine Sitzung ab. Die EUR arbeitet daran, zu diesem äußerst wichtigen Thema ein Statement zu verabschieden.



Straßburg, 21.–22. März 2024: CEPEJ Arbeitsgruppe Qualität

Die Arbeitsgruppe „Qualität“ der CEPEJ (Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) hielt vom 21.3.2024 bis 22. März 2024 eine Sitzung in Straßburg ab. Die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) war bei dieser Konferenz durch den EUR-Ehrenpräsidenten Jean-Jacques Kuster vertreten.

Zunächst wählte die Gruppe den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren. *João Arsenio de Oliveira* wurde wiedergewählt, um die im Mandat vorgesehenen Arbeiten der Gruppe zu leiten.

Weiter wurden bei dem Treffen die folgenden Punkte behandelt:

1) Konzeptpapier zur Umsetzung einer Pilotphase des Instruments zur Bewertung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI) im Justizsektor

Diese von einem Begleitausschuss der CEPEJ geleitete Phase hätte die Aufgabe, die zu bewertenden KI-Systeme zu identifizieren und auszuwählen, die Vorberichte der KI-Systeme zu prüfen und zu validieren, Verbesserungen des Bewertungsinstruments vorzuschlagen und eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob eine breitere Einführung des Bewertungsinstruments sinnvoll ist. 92 KI-Systeme im Justizbereich wurden vom CEPEJ-Ressourcenzentrum für E-Justiz und KI unter den Mitgliedsstaaten aufgelistet. Sie decken zahlreiche

Anwendungsbereiche ab, wie z. B. die Suche nach Dokumenten, die automatisierte Online-Streitbeilegung, die Vorhersage von Streitergebnissen, die Entscheidungsunterstützung und Entscheidungsfindung, die Anonymisierung, die elektronische Einreichung, die Sortierung – Zuweisung und Automatisierung von Arbeit, die Verarbeitung natürlicher Sprache, den Informationsdienst/Helpdesk. Die Arbeitsgruppe empfahl, an mehreren Prioritäten zu arbeiten, darunter ein spanisches Projekt zu einer KI für Spracherkennung (*speech to text*) und ein französisches Projekt zur Anonymisierung von Entscheidungen.

Die EUR wies darauf hin, dass der Bereich der Entscheidungsunterstützung

und Entscheidungsfindung für Richter und Staatsanwälte und die in der EUR zusammengeschlossenen Berufsgruppen angesichts der Herausforderungen besonders wichtig sei und daher als Priorität aufgenommen werden sollte.

Die EUR wurde beauftragt zu erkunden, wo ein solches KI-System bereits eingesetzt wird und welcher der Gegenstand der Evaluierung sein könnte. Der Begleitausschuss wird seine Arbeit aufnehmen, um die Auswahl der Projekte und deren Bewertung vorzunehmen.

2) Entwicklung eines Instruments, wie die Qualität der Arbeit von Richtern bewertet werden kann

Den Teilnehmern wurde ein erstes Dokument vorgelegt, das zahlreiche Kommentare hervorrief. Das neu formulierte Dokument wird der Arbeitsgruppe bei einem der nächsten Treffen vorgelegt.

3) Entwicklung eines Instruments zur Frage, wie die Qualität der richterlichen Debatte in jeder Phase des Verfahrens sichergestellt werden kann

Ein einleitendes Memorandum von Herrn *David Wim*, Mitglied der Arbeitsgruppe, stellte die Grundzüge der durchzuführenden Arbeiten vor. Dieses umfangreiche Thema löste eine ausführliche Debatte aus und betrifft alle am Gerichtsverfahren beteiligten Berufsgruppen (Umfang und Struktur der Verfahrensschriften, Klarheit der Entscheidungen).

Die Arbeitsgruppe hörte Herrn *André Potocki*, ehemaliger Vizepräsident der CEPEJ, ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Richter am französischen Kassationsgericht, der seine Ideen und Erfahrungen teilte, die er insbesondere bei seinen Überlegungen zum

Kassationsgericht der Zukunft 2020-2030 gesammelt hatte. Er stellte die Gegenstände und Funktionen der gerichtlichen Debatte vor, wie er sie sah. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe werden fortgesetzt.

4) Der Zugang zur Justiz für schutzbedürftige Personen und insbesondere für Kinder, die mit Gerichtsverfahren konfrontiert sind, der alle Akteure in den Gerichten betrifft.

Die Arbeit an diesem Thema wird in Zusammenarbeit mit dem Experten-ausschuss für die Rechte und Interessen von Kindern des Europarats erfolgen.

Ein weiteres Thema war die Förderung der Mediation innerhalb der Mitgliedstaaten und Harmonisierung der Statistiken in diesem Bereich.

Jean-Jacques Kuster,
Ehrenpräsident der EUR



Straßburg, 8.–10. April 2024: Generalversammlung der Konferenz der INGOs

Vom 8. April 2024 bis 10. April 2024 fand im Europarat in Straßburg die Generalversammlung der Konferenz der INGOs statt. Die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) war durch EUR-Ehrenpräsident *Jean-Jacques Kuster* vertreten.

Die Frühjahrstagung der Konferenz der INGOs fand am 8., 9. und 10. April 2024 im Europarat in Straßburg für ihre Generalversammlung statt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses, der die Arbeit der Konferenz koordiniert, lief ab und ein neuer Ausschuss wurde gewählt. *Gerhard Ermischer* wurde als Vorsitzender wiedergewählt. Die Konferenz verabschiedete eine neue Strategie für die nächsten drei Jahre und erneuerte das Mandat der Ausschüsse, die sich mit den Fragen und Arbeiten befassen, die von den Organen des Europarats behandelt werden. Unter diesen Ausschüssen ist der Ausschuss zum Thema „Menschenrechte, Demokratie und künstliche Intelligenz: Die Zivilgesellschaft in Aktion“ zu erwähnen, in dem die Stellung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungs-

prozessen der KI gestärkt werden muss, ein Thema, das mit der Arbeit unserer Union zur KI in Verbindung steht. Die Konferenz hatte die Möglichkeit, mit *Michael O'Flaherty*, Menschenrechtskommissar des Europarates, und *Matjaz Gruden*, Direktor für Demokratie des Europarates, zu diskutieren, die ihre Sorge um den Dialog mit Vertretern der Zivilgesellschaft betonten.

In diesem Jahr, in dem der Europarat sein 75-jähriges Bestehen feiert, unter dem Motto „Vereint um unsere Werte“, ist es angebracht, wie es die Staatsoberhäupter auf dem Gipfeltreffen des Europarates im Jahr 2023 getan haben, und angesichts des Krieges vor den Toren der EU, darauf hinzuweisen, dass wir eine gemeinsame Verantwortung haben, autokratische Tendenzen und die wachsende Bedrohung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu bekämpfen. Diese Grundwerte bilden die Grundlage für Freiheit, Frieden, Wohlstand und Sicherheit in Europa.

Jean-Jacques Kuster



CONFERENCE OF INGOs
OF THE COUNCIL OF EUROPE
CONFERENCE DES OING DU
CONSEIL DE L'EUROPE

INGO Konferenz

Die INGO Konferenz ist ein beratendes Organ des Europarats, das über 400 Organisationen aus allen Bereichen der Zivilgesellschaft vereinigt.

Diese Organisationen genießen am Europarat partizipativen Status, was bedeutet, dass sie für ihren jeweiligen Arbeitsbereich besonders repräsentativ sein, die Grundwerte des Europarats teilen und zu seiner Arbeit beitragen müssen, indem sie ihm mit ihren Fachkenntnissen als Berater zur Verfügung stehen.

Die INGO-Konferenz trifft sich zweimal pro Jahr in Straßburg zu einer Plenarsitzung und steht während der übrigen Zeit mittels eines Verbindungsausschusses in ständigem Kontakt mit den politischen Organen des Europarats und seinem Sekretariat.

European Cyberjustice Network (ECN): Generative künstliche Intelligenz in der Justiz

Es fand am 11. April 2024 wieder eine Videokonferenz der CEPEJ bezüglich der Verwendung von Videokonferenzen bzw. Einvernahmen der Parteien per Video in Europäischen Gerichten statt.

Nach den Willkommensworten des Sekretärs der CEPEJ-GT-Cyberjust *Daniel Schmidt* klärte Herr *Marek Swieczynski* (Professor der Rechtswissenschaften, Mitglied des CEPEJ-Berats für künstliche Intelligenz) über den aktuellen Stand der Verwendung von Videokonferenzen bei Einvernahmen von Parteien in Europa auf. Das Ziel sei

es, die Richtlinien der CEPEJ hinsichtlich der Verwendung von Videokonferenzen und -verhandlungen zu verbessern. Frau *Claire Jukes* (Senior Service Manager und stellvertretende Entwicklungsdirektorin HMCTS England und Wales, ECN-Mitglied) berichtete sodann über die Anwendung der Videoeinvernahmen und Verwendung von Videokonferenzen bei Verhandlungen in England und Wales. Dabei wies sie auf die höhere Effizienz und Flexibilität der Gerichte hin, speziell bei der Einvernahme und Verhandlung über inhaftierte Parteien. Im Anschluss referierte Herr *Jan Spönle* (Richter am

Oberlandesgericht Stuttgart) über die technischen und verfahrenstechnischen Entwicklungen in Deutschland. Zuletzt gab es eine Diskussion über häufig auftretende Fragen und eine Zusammenfassung durch *Daniel Schmidt*. Insgesamt waren 83 Personen aus verschiedenen Ländern Europas zusammengekommen.

Für die EUR nahm EUR-Vizepräsidentin und EUR-Administratorin *Ute Holzer-Stern* per Videokonferenz teil.

Ute Holzer-Stern,
Vizepräsidentin der EUR

Sofia, 12. April 2024: Meeting der EUR-Vizepräsidenten und des EUR-Vorstands



Am 12. April 2024 fand in der bulgarischen Hauptstadt Sofia das jährliche Treffen der EUR-Vizepräsidenten und -präsidentinnen mit dem EUR-Vorstand statt.

Bestens organisiert durch den EUR-Vizepräsidenten des bulgarischen Verbandes, *Hristo Mitkov*, verlief das erste Meeting dieses Jahres ebenso angenehm wie ergebnisreich. 20 Kolleginnen und Kollegen nahmen teil.

Auf der Tagesordnung standen Berichte, Ankündigungen zur Generalversammlung in Tallinn und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss 2023 sowie den EUR-Mitgliedsbeitrag für 2024.

Beschlossen wurde auch die Aufnahme eines weiteren Berufsverbandes aus Rumänien als ordentliches Mitglied: *Asociația Grefierilor din România*. Wir heißen diesen Verband (EUR-Vizepräsident *Cătălin Trăistaru*) herzlich willkommen.

Den Abschluss bildete die Vorstellung der International Union of Judicial Officers – UIHJ – durch den Präsidenten *Marc Schmitz* und Generalsekretär *Patrick Gielen*.

Walter Szöky
Präsident der EUR



Brüssel, 22. April 2024: Europäisches Forum für Rechtsberufe

Die Mitglieder des Europäischen Forums für Rechtsberufe (www.euflp.eu) trafen sich am 22. April 2024 in Brüssel, um einerseits die Lehren aus dem letzten Forum zu ziehen und andererseits das nächste Forum vorzubereiten. Das nächste Forum soll am 8. November 2024 stattfinden.

EUR-Administrator Raphael Finster, MA, nahm als Vertreter der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR) an dieser Veranstaltung teil.

*Raphael Finster,
Administrator der EUR*



Beim Europäischen Forum für Rechtsberufe in Brüssel.



**António Marçal, Präsident des
Sindicato dos Funcionários Judiciais.**



Anadia, 10.–12. Mai 2024: Sindicato dos Funcionários Judiciais – Nationaler Kongress in Anadia

Der Kongress der EUR-Mitgliedsorganisation aus Portugal, Nacional do Sindicato dos Funcionários Judiciais, fand vom 10.–12. Mai 2024 in der portugiesischen Stadt Anadia statt.

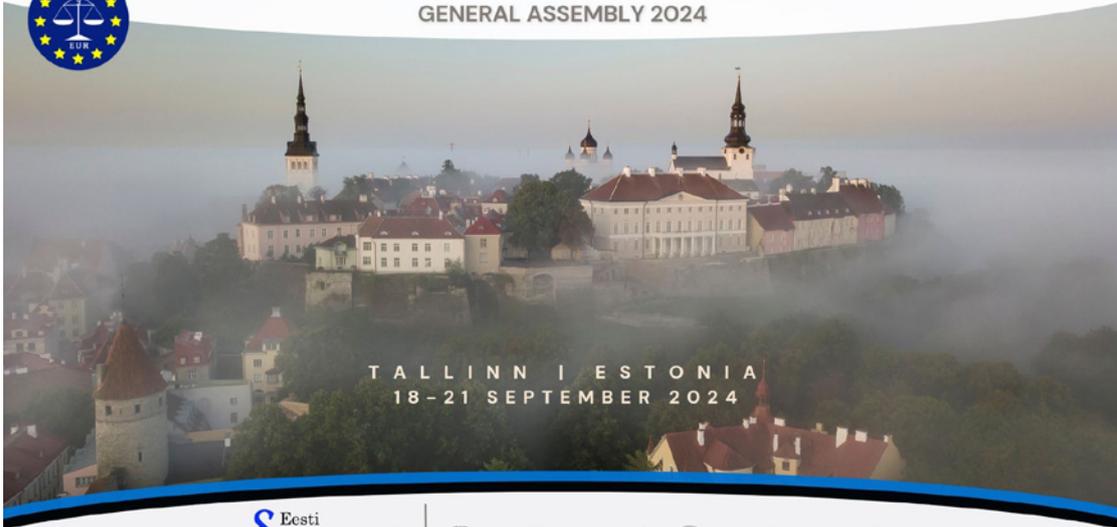
Der Titel der Veranstaltung lautete: „Die Wiedergeburt eines unverzichtbaren Berufs in der Justiz“. EUR-Präsident *Walter Szöky* richtete Grußworte an den Präsidenten der Vereinigung, *António Marçal*, und

an die Teilnehmer des Kongresses, die per Video übertragen wurden. Die EUR wünscht dem portugiesischen EUR-Mitgliedsverband und damit allen Kolleginnen und Kollegen, dass der Beruf der „Funcionários Judiciais“ – vielleicht auch durch diesen Kongress – eine erfolgreiche Wiedergeburt erlebt und von der Politik stets gebührend wertgeschätzt wird.

Walter Szöky



EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLER (EUR)
GENERAL ASSEMBLY 2024



TALLINN | ESTONIA
18-21 SEPTEMBER 2024



**Eesti
Kohtunikubide
Ühing**



<https://eur-online.eu/>



kohtunikubid@gmail.com



Almeria, 5.–7. Juni 2024: Kongress des Colegio Nacional de Letrados de la Administración de la Justicia

Der spanische EUR-Mitgliedsverband Colegio Nacional de Letrados de la Administración de la Justicia veranstaltete vom 5. bis 7. Juni 2024 in der Stadt Almeria einen Kongress.

EUR-Präsident *Walter Szöky* hielt aufgrund der Einladung des Präsidenten

Ernesto Casado Rodríguez und der EUR-Vizepräsidentin *Maria Jose Cañizares Castellanos* bei der Abschlussveranstaltung am 7. Juni 2024 eine Grußansprache. Hierbei überbrachte er die Grüße des EUR-Vorstandes, der Administratoren sowie der EUR-Mitgliedsverbände.

Sodann nutzte er die Gelegenheit, den Kongressdelegierten die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) mit ihren Projekten und Aufgaben detailliert vorzustellen.

Walter Szöky



17. Deutscher Nachlasspflegschaftstag



Horste Bestelmeyer (links) referierte pointiert und meinungsstark zu aktuellen Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht. Manuel Hellstern (rechts) von der Hoerner Bank führte als Tagungsleiter durch das Programm

Am 15. März 2024 fand der 17. Deutsche Nachlasspflegschaftstag, wie immer ausgerichtet von der Hoerner Bank AG, in Leipzig statt. Ein klarer Heimvorteil, zumal uns der Rechtspflegerverband mit Freikarten beglückte, welche sogar die Abendveranstaltung im Gondwanaland des Leipziger Zoos umfassten.

So konnten sieben Rechtspflegerinnen und ein Rechtspfleger aus Sachsen an dieser informativen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Die Veranstaltung begann 9:00 Uhr im Hyperion-Hotel am Hauptbahnhof Leipzig mit einer Vielzahl kurzer Eröffnungsreden – vom Direktor der Hoerner Bank Herrn *Hirschfeld*, *Elke Strauß* für den Bund Deutscher Rechtspfleger, *Thomas Lauk* für den Bund Deutscher Nachlasspfleger und einer Referentin des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Es folgten Vorträge zu Immobilienbewertung und Verkehrswertgutachten, Nachlasspflegschaft

vs. Nachlassinsolvenz, zur Erbschaftsteuererklärung als Aufgabe des Nachlasspflegers, zu Regressansprüchen in Sozialleistungs- und Betreuungsverfahren sowie zur aktuellen Rechtsprechung im Erb- und Nachlassrecht.

Zwischen den Vorträgen gab es ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch – unter Rechtspflegerkollegen und auch mit den Nachlasspflegern, welche aus dem gesamten Bundesgebiet angereist waren. Schade, dass wir Sachsen unseren Heimvorteil nicht noch mehr genutzt haben, gibt doch diese Veranstaltung immer wieder neue Erkenntnisse und die kostbare Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen.

Der lange Tag endete mit einem anregenden Abend im Leipziger Zoo. Dem Bedürfnis nach Gespräch und Austausch wurde auch dort ausgiebig gefolgt.

Herr *Kemter*, ein ehemaliger Absolvent der Fachhochschule für Rechtspflege in Meißen und derzeit Generalbevollmächtigter der Hoerner Bank, lobte im Gespräch mit uns Rechtspflegern die Vielseitigkeit und Tiefgründigkeit unserer Ausbildung und hob die Chancen der Rechtspfleger auch auf dem freien Markt hervor. Wir sind ziemlich stolz, dass „einer von uns“ es „so weit“ (bis nach Heilbronn) gebracht hat.

Antje Freudenthal,
Verband Sächsischer Rechtspfleger



17. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

nochmals am 8. November 2024 in Ingolstadt

Als eines der ältesten und größten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die **Hoerner Bank AG** seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspfleger/innen zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich inzwischen zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleg/innen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist von den angesprochenen Stellen mit großem Interesse aufgenommen worden. Die speziell auf den Nachlasspflegschaftsbereich zugeschnittene Fortbildung einerseits und die sich unter den Tagungsteilnehmenden ergebenden Gespräche andererseits sind die besonderen Punkte, die den Nachlasspflegschaftstag in seiner Art einmalig machen und auszeichnen.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 59,- € zzgl. MWSt.

8. November 2024 in Ingolstadt

Anmeldeschluss 11. Oktober 2024

Tagungsort: Maritim Hotel Ingolstadt

Reservierungstichwort:

Nachlasspflegschaftstag

Abendveranstaltung: Einblicke in die „Marke mit den vier Ringen“ – Museumsführung und Werkpräsentation



Bitte melden Sie sich online an:

www.hoernerbank.de/nachlasspflegschaftstag

Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer

9:15 **Eröffnung der Veranstaltung/ Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bunds Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bunds Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Immobilienbewertungen und Verkehrswertgutachten – Was der Nachlasspfleger beachten muss“**
Dipl.-Bankbetriebswirt Danny Christian Lazarovicz, Immobiliensachverständiger, Heilbronn

10:30 Kaffeepause

11:00 **„Nachlasspflegschaft vs. Nachlassinsolvenz“** Rechtsanwalt Jan Dorell, Fachanwalt für Erb- und Insolvenzrecht, Stockach/Bodensee

12:00 Mittagspause

13:00 **„Die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung als Aufgabe des Nachlasspflegers“** Rechtsanwalt Holger Siebert, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, Berlin

14:30 Kaffeepause

15:00 **„Regress in Sozialleistungs- und Betreuungsverfahren“** Dipl.-Sozialarbeiter und -Sozialpädagoge Christian Möller LL.M., Witzenhausen

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht – Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate“** Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer, Gauting

17:15 Schlussworte/Verabschiedung/Informationen zur Abendveranstaltung

18:15 Abendveranstaltung/Diskussionsforum

 Kurznachrichten**Strafrecht im digitalen Zeitalter**

Berlin, 6. Mai 2024

Das Bundesministerium der Justiz veranstaltete am 6. Mai 2024 eine Fachtagung zum Thema Strafrecht im neuen digitalen Zeitalter – Metaverse und Generative KI. Bei dieser beschäftigten sich die Teilnehmenden mit den rasanten Entwicklungen in den Bereichen des Metaverse und der Generativen KI und den Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich daraus für das Strafrecht ergeben. Ziel der Veranstaltung ist es, konkreten Handlungsbedarf im Bereich des Strafrechts zu identifizieren. Expertinnen und Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Recht diskutierten die drängendsten Fragen in diesem Bereich. Erkenntnisse und Ergebnisse sollen der Herbst-Jumiko vorgestellt werden.

Quelle: BMJ-Pressemitteilung Nr. 34/2024

Missbräuchliche Ersteigerung von Schrottimmobilien

Bundestag, 10. Mai 2024

Die Bundesregierung will die missbräuchliche Ersteigerung von Schrott- und Problemimmobilien einschränken. Dazu sieht der eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien“ (Schrottimmobilien-Missbrauchs-bekämpfungsgesetz, 20/11308) vor, dass Gemeinden in Zwangsversteigerungsverfahren künftig einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung stellen können. Damit sollen die Gemeinden ein Instrument erhalten, um die Vorteile dieser missbräuchlichen Ersteigerung für den Ersteher auszuschließen. Für die Dauer der so beantragten gerichtlichen Verwaltung sind beispielsweise Mieteinnahmen an den gerichtlich bestellten Verwalter zu zahlen. „Dadurch wird dem Anreiz entgegengewirkt, überhöhte Gebote auf Schrott- beziehungsweise Problemimmobilien abzugeben, ohne diese zu bezahlen, um aus der missbräuchlichen Ausübung der so gewonnenen Eigentümerstellung Nutzungen zu ziehen“, schreibt die Bundesregierung.

In seiner Stellungnahme zu dem nicht zustimmungspflichtigen Entwurf fordert

Robe für Rechtspfleger auch in Nordrhein-Westfalen gefordert

Düsseldorf, 15. Mai 2024

Die Landtagsfraktionen von CDU und Grünen setzen sich dafür ein, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Nordrhein-Westfalen ermöglicht wird, künftig bei Amtshandlungen eine Amtstracht zu tragen. Einen entsprechenden Antrag brachten die Fraktionen am 15. Mai 2024 in den Landtag ein. Dazu erklären die rechtspolitischen Sprecherinnen der Landtagsfraktionen, *Angela Erwin* (CDU) und *Dagmar Hanses* (Grüne):

Angela Erwin (CDU): „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernehmen hoheitliche Aufgaben für die Justiz und leisten damit wichtige Beiträge für unseren Rechtsstaat. Das muss auch nach außen erkennbar sein. Eine Robe als Amtskleidung stärkt diese Erkennbarkeit. Sie betont unsere Wertschätzung, verdeutlicht Unparteilichkeit und Objektivität und ist deshalb ein wichtiger Schritt. Rechtspfleger treffen teils weitreichende und einschneidende Entscheidungen für die Be-

troffenen, zum Beispiel bei Insolvenzverfahren oder Zwangsversteigerungen von Immobilien. Gerade in diesen Fällen verschafft ihnen eine Amtskleidung den notwendigen Respekt. Entscheidungen finden so eine deutlich höhere Akzeptanz.“

Dagmar Hanses (Grüne): „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind ein wichtiger Teil unserer Justiz in Nordrhein-Westfalen: Sie arbeiten eigenständig und unabhängig an Gerichten und Staatsanwaltschaften, kümmern sich beispielsweise um Nachlass- oder Grundbuchsachen. Sie leisten einen wertvollen Beitrag für den Rechtsstaat. Wir eröffnen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern künftig die Möglichkeit, bei Amtshandlungen eine Robe zu tragen. Dank der Amtstracht wird die Würde ihres Amtes unterstrichen und sie sind auch nach außen als wichtige Vertreterinnen und Vertreter unserer Justiz erkennbar.“

Quelle: Fraktionen CDU und Grüne NRW

dbb Podcast „DienstTag“ – Folge 18: Die Rechtspflegerin

Berlin, 7. Mai 2024

Kristina Fuhs liebt vor allem ihre Unabhängigkeit als Rechtspflegerin. „Kein Vorgesetzter redet mir in die Sache-scheidungen“, erzählt sie in der Mai-Ausgabe von DienstTag – Menschen, die Staat machen, einem Podcast des dbb.

Drei Jahre Anwärtlerin, duales Studium, jede Menge juristisches Spezialwissen, Staatsexamen oder Diplom – und „schon“ ist Frau Rechtspflegerin am Gericht mit eigenem Zuständigkeitsbereich. „In dem uns übertragenen Rechtsgebiet entscheiden wir dann unabhängig. Da gleichen wir Richterinnen und Richtern. Nur in Straf- oder Zivilverfahren dürfen wir keine Urteile fällen. Das machen die Volljuristen“, so die 43-jährige Potsdamerin im dbb-Podcast. Die möglichen Rechtsgebiete sind dabei vielfältig: Straf- und Zwangsvollstreckungen, Pfändungen, Insolvenzen, Vereinsregister, Grundbucheintragen oder Betreuungs- und Familiensachen.

Der Podcast ist abrufbar unter <https://open.spotify.com/episode/2ghTp97p3Y0s-D4G9aqjpk6>.

Quelle: dbb

Quelle: hib 304/2024

Siehe auch Stellungnahme des BDR zum Referentenentwurf, RPfBl. 2/2024, 32.



Zum Schluss

Handtuchstreit am Pool

Der Kläger buchte für sich und seine Familie eine Pauschalreise nach Rhodos zum Preis von insgesamt 5260,00 EUR. Das gebuchte Hotel verfügte über sechs Swimmingpools und etwa 500 Poolliegen. Nach den ausgeschilderten Verhaltensregeln war es den Badegästen untersagt, Poolliegen für mehr als 30 Minuten zu reservieren, ohne sie zu nutzen. Tatsächlich war es aber so, dass Badegäste Poolliegen auch länger mit ihren Handtüchern reservierten. Leitung und Personal des Hotels unternahmen nichts dagegen. Der Kläger und seine Familie hingegen hielten sich an die vorgegebenen Verhaltensregeln. Der Kläger rügte mehrfach, dass ihm und seiner Familie deswegen keine Liegen zur Verfügung gestanden hätten. Darin sah der Kläger einen Reisemangel und forderte von der Beklagten u. a. einen Teil des Reisepreises (798,00 EUR) zurück. Die Beklagte war der Auffassung, dass es sich um ein friedliches Wettrennen um die begehrten Plätze am Pool mit dem besseren Ende für den sprichwörtlichen „frühen Vogel“ gehandelt habe, nicht aber um einen Reisemangel. Möglicherweise hätten sich nur der Kläger und seine Familie an die Poolregeln gehalten, obwohl sie nicht mit Sanktionen hätten rechnen müssen, wenn der Kläger abends oder seine Lebensgefährtin morgens zum Sonnenaufgang sein Handtuch auf eine Liege gelegt hätte.

Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und dem Kläger einen Betrag von 322,77 EUR zugesprochen. Dabei hat das Gericht angenommen, dass der Reiseveranstalter nicht gehalten ist, jedem Hotelgast eine Liege zur Verfügung zu stellen. Vielmehr müsse die Anzahl der Liegen in einem angemessenen Verhältnis zur Auslastung des Hotels und damit zur Anzahl der Hotelgäste stehen. Stünden zwar genug Liegen zur Verfügung, seien diese für den Reisenden aber faktisch nicht nutzbar, weil andere Hotelgäste entgegen den Verhaltensregeln Poolliegen mit eigenen Handtüchern reservierten, ohne sie zu nutzen, sei der Reiseveranstalter zum Einschreiten verpflichtet. Es sei in diesem Zusammenhang auch nicht Sache des Reisenden, selbst für Abhilfe zu sorgen, indem er entweder fremde Handtücher eigenmäch-

+++ Termine +++ Termine +++		
Vorbehaltlich notwendiger Planänderungen		
04.–05.07.2024	Bodensee-Forum Krise, Sanierung und Turnaround	Konstanz
18.–20.07.2024	Bundesleitungssitzung	Koblenz
28.–30.08.2024	Fortbildung des Fördervereins für Rechtsreform zum ZVG	Bad Blankenburg
11.–13.09.2024	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
18.–21.09.2024	Generalversammlung der EUR	Tallinn
19.–20.09.2024	Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag	Erfurt
25.–27.09.2024	Verband Bayerischer Rechtspfleger: Delegiertentag	Nürnberg
20.09.2024	BDR Saarland: Herbstfest	Überherrn
26.09.2024	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Stuttgart
10.–12.10.2024	Bulei/Präsidiumssitzung	Karlsruhe
17.–19.10.2024	Bundes-Betreuungsgerichtstag	Erkner
08.11.2024	Verband Sächsischer Rechtspfleger: Rechtspflegertag	Dresden
08.11.2024	Nachlasspflegschaftstag	Ingolstadt
13.–15.11.2024	dbb Bundesfrauenvertretung	N.N.
20.–22.11.2024	Tagung des BDR und der ev. Akademie	Bad Boll

tig entferne oder seinerseits entgegen den Verhaltensregeln Liegen reserviere. Dies sei unzumutbar, da Streitigkeiten mit anderen Hotelgästen zu befürchten seien, auf die sich kein Reisender einlassen müsse.

Das Gericht ist im Streitfall aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass es dem Kläger und seiner Familie mit Ausnahme des letzten Tages nicht möglich gewesen sei, nach dem Frühstück ab etwa

09:00 Uhr Poolliegen zu nutzen, weil diese entweder belegt, durch Handtücher anderer Badegäste „reserviert“ oder aber defekt gewesen seien. Das Gericht hat insoweit eine Reisepreisminderung von 15 % des Tagesreisepreises der ab der erstmaligen Rüge des Klägers betroffenen Tage angenommen.

*Pressemitteilung des Amtsgerichts
Hannover vom 04.01.2024*

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom
01.01.2024 (gültig bis 31.12.2024).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBI ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2024

Sven Bielfeldt	Die Ersteintragung der GbR in das Gesellschaftsregister	37
Alexander Dressler-Berlin	Die Erbteilsübertragung – die Freiheit der Erben, über ihren Anteil zu verfügen	47
Peter Gohle / Ralf Pannen	Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und seiner Aufarbeitung im Rechtspflegerstudium?	53
Simon Röß	Keine Freude am Fahren – Klausur zum Zivil- und Zivilprozessrecht –	58
	Literaturübersicht	64
	Zeitschriftenschau	67

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2024

Christine Bebenroth	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem MoPeG – Teil V	73
Monika Vogelmair / Ernst Riedel	Gerichtliche Zuständigkeiten im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren	84
Walter Zimmermann	Das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehegatten bei Gesundheitssorge	88
Elfriede Walter	Eigentlich war alles geklärt – nur das Ende nicht <i>Hausarbeit im Fach Nachlassrecht</i>	91
	Literaturübersicht	102
	Zeitschriftenschau	103

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

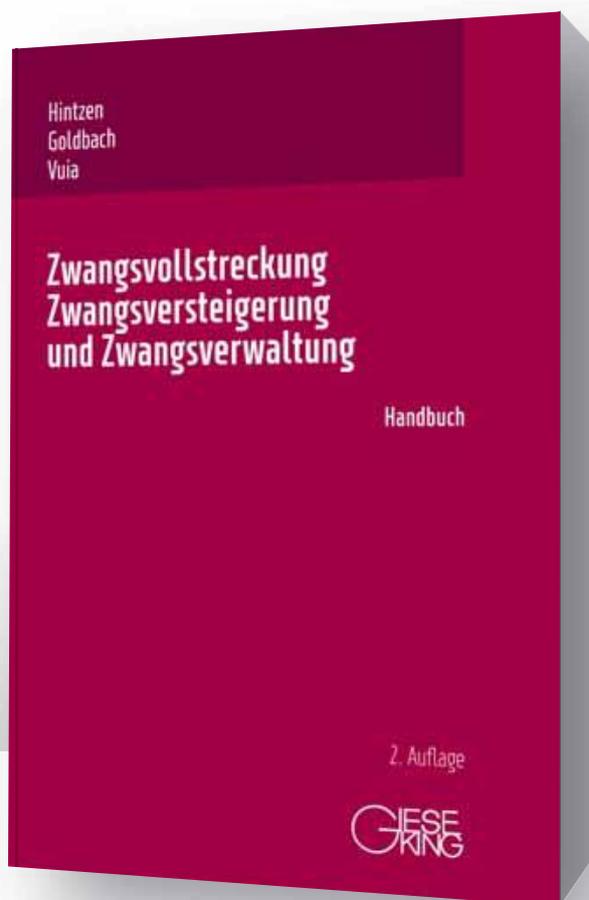
per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

NEU



Wege zum Erfolg.

Erfolgreiche Zwangsvollstreckung setzt notwendiges Grundwissen voraus sowie vertiefte Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und idealerweise Erfahrungen aus der Praxis. Das in zweiter Auflage von Hintzen/Goldbach/Vuia fortgeführte Handbuch vermittelt dieses Wissen für das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht.

Der Praxisbezug beginnt schon beim Aufbau, der dem Verfahrensablauf bei Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung folgt. Ein besonderer Abschnitt Grundstück und Grundbuch führt in die Grundlagen des Sachen- und materiellen wie formellen Grundbuchrechts und der Grundstückbewertung ein. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden ebenso behandelt wie die Kosten nach GKG und RVG.

Mit zahlreichen Praxistipps und rund 50 Mustern inklusive. Sowie einem kommentierten Ausblick auf die aktuellen Gesetzesvorhaben.

Die Autoren sind erfahrene Praktiker, publizistisch ausgewiesen und in der Fortbildung tätig.

Hintzen/Goldbach/Vuia
**Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung
und Zwangsverwaltung.** Handbuch.

Herausgegeben von
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Bearbeitet von
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Prof. Dipl.-Rpfl. Rainer Goldbach und
VorsRiLG Dr. Mihai Vuia

2., neu bearbeitete Auflage 2024

ca. 1.500 Seiten Lexikonformat, gbd.

€ [D] 139,-

Erscheint im Juli

ISBN 978-3-7694-1304-5

GIESE
KING

V. 5/2024